AMTLICHE BEKANNTMACHUNG RWTHAACHEN

NUMMER 2014/051

SEITEN 1 - 69

DATUM 19.03.2014

REDAKTION Sylvia Glaser

Prüfungsordnung

für den Bachelor-Studiengang

Rohstoffingenieurwesen (Mineral Resources Engineering)

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 12.11.2010

in der Fassung der zweiten Ordnung zur Änderung der

Prüfungsordnung

vom 14.03.2014

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW S. 723), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

NUMMER 2014/051 2/69

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und akademischer G	§ 1	1 Ge	ltungsbereich	ı und akad	demischer	Grad
--	-----	------	---------------	------------	-----------	------

- § 2 Ziel des Studiums und Sprachenregelung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte
- § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte
- § 6 Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 7 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 8 Formen der Prüfungen
- § 9 Zusätzliche Module
- § 10 Vorgezogene Mastermodule
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfende und Beisitzende
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester
- § 15 Wiederholung von Prüfungen, der Bachelor-Arbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs
- § 16 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Arbeit

- § 17 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 18 Bachelor-Arbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 20 Bestehen der Bachelor-Prüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen
- § 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlagen:

- Modulkatalog
- 2. Studienverlaufsplan
- 3. Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit

Anhang: Glossar

NUMMER 2014/051 3/69

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Rohstoffingenieurwesen (Mineral Resources Engineering).
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiums verleiht die Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik den akademischen Grad eines Bachelor of Science RWTH Aachen University (B.Sc. RWTH).

§ 2 Ziel des Studiums und Sprachenregelung

- (1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Erarbeitung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Ziel der Ausbildung im Bachelor-Studiengang Rohstoffingenieurwesen ist die Vermittlung fachlicher Grundlagen in einer solchen Breite, dass ein Einstieg in eine berufliche Tätigkeit bzw. eine Vertiefung in einem Master-Studiengang vorbereitet ist.
- (3) Das Studium findet in deutscher Sprache, einzelne Lehrveranstaltungen finden in englischer Sprache statt.
- (4) Die Bachelor-Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für das Bachelor-Studium ist das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder vergleichbare Schulabschlüsse im Ausland.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist die Teilnahme an einem Testverfahren, in dem die Eignung für den Studiengang getestet wird. Das Ergebnis des Tests hat auf die Einschreibung keine Auswirkung. Der Test dient lediglich zur persönlichen Orientierung.
- (3) Im Rahmen von Bachelor-Studiengängen können auch beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden. Das Zulassungsverfahren zur Zugangsprüfung richtet sich nach der Ordnung für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium an der RWTH Aachen (Zugangsordnung ZuO). Die Einzelheiten der Zugangsprüfung sind in § 4 geregelt.

NUMMER 2014/051 4/69

(4) Für den Studiengang in deutscher Sprache ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nachzuweisen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben bzw. die Deutsch nicht als Muttersprache erlernt haben. Es werden folgende Nachweise anerkannt:

- a) TestDaF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen),
- b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2 oder 3),
- c) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Zweite Stufe (KMK II),
- d) Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS), Großes Deutsches Sprachdiplom oder Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes,
- e) Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher Institutes München.
- (5) Für den Zugang ist der Nachweis der Ableistung einer ersten berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von 30 Arbeitstagen nach näherer Bestimmung der Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit vorzulegen. Diese Richtlinien sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung (Anlage 3). Weitere 30 Arbeitstage sind unter Aufsicht und Betreuung der Fachgruppe Rohstoffe und Entsorgungstechnik während des Bachelor-Studiums abzuleisten. Sie sind mit Leistungspunkten bewertet und in das Studium integriert. Die berufspraktische Tätigkeit für den Bachelor-Studiengang Rohstoffingenieurwesen umfasst damit insgesamt 60 Arbeitstage.
- (6) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Studierendensekretariat; bei ausländischen Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern in Absprache mit dem International Office.
- (7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die schon einen Studiengang an der RWTH oder an anderen Hochschulen studiert haben, müssen vor der Einschreibung bzw. bei der Umschreibung in diesen Studiengang beim hiesigen Prüfungsausschuss die Anrechnung bisher erbrachter positiver und negativer Prüfungsleistungen beantragen, um eingeschrieben oder umgeschrieben werden zu können.

§ 4 Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte

- (1) Im Bachelorstudiengang Rohstoffingenieurwesen können auch beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife zugelassen werden. Das Zulassungsverfahren und die Durchführung der Zugangsprüfung richtet sich nach der Ordnung für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium an der RWTH Aachen (Zugangsordnung ZuO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte umfasst folgende Fächer:
 - 1. Mathematik
 - 2. Physik
 - 3. Chemie
 - 4. Sozialwesen.

NUMMER 2014/051 5/69

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Arbeit sechs Semester (drei Jahre). Das Studium kann nur in einem Wintersemester erstmals aufgenommen werden. Die Planung des Studienangebots ist entsprechend ausgerichtet.

- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Die Beurteilung der Studienergebnisse durch eine Prüfung oder eine andere Form der Bewertung muss vorgesehen werden. Das Studium enthält einschließlich des Moduls Bachelor-Arbeit insgesamt 22 Module. Alle Module sind im Modulkatalog definiert (Anlage 1).
- (3) Die in den einzelnen Modulen erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß § 11 bewertet und gehen mit Leistungspunkten (Credit Points (CP)) gewichtet in die Gesamtnote ein. CP werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltung vergeben, sondern umfassen den durch ein Modul verursachten Zeitaufwand der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen (Selbststudium). Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Ein Semester umfasst in der Regel 30 CP, der Bachelor-Studiengang umfasst daher insgesamt 180 CP.
- (4) Der Studienumfang beläuft sich zuzüglich der Bachelor-Arbeit auf 110 Semesterwochenstunden (Kontaktzeit in SWS). Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der gesamten Vorlesungszeit eines Semesters. Die angegeben SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen. Darüber hinaus sind Zeiten zur Vorund Nachbereitung der Lehrveranstaltungen aufzubringen. Diese Zeiten gehen gemäß Absatz 3 in die Zuweisung der entsprechenden CP ein.
- (5) Die RWTH stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann, dass insbesondere die für einen Studienabschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Prüfungen sowie die Bachelor-Arbeit im vorgesehenen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können.
- (6) Studierende, die nach dem zweiten, vierten oder sechsten Fachsemester nicht mindestens zwei Drittel der zu dem jeweiligen Zeitpunkt gemäß Studienplan vorgesehenen CP erreicht haben, werden zu einem Gespräch durch die Fachstudienberatung eingeladen.

§ 6 Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiengangs Rohstoffingenieurwesen (Mineral Resources Engineering) stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassenen Studierenden sowie grundsätzlich Studierenden anderer Studiengänge und Gasthörerinnen und Gasthörern der RWTH zur Teilnahme offen. Für jede Lehrveranstaltung ist eine Anmeldung über ein modulares Anmeldeverfahren erforderlich. Anmeldefrist und Anmeldeverfahren werden im CAMPUS-Informationssystem rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Orientierungsabmeldung von einer Lehrveranstaltung, die über ein Semester läuft, ist bis zum letzten Freitag im Mai bzw. November möglich (Orientierungsphase). Abweichend davon ist bei Blockveranstaltungen eine Abmeldung bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich.
- (2) Machen es der angestrebte Studienerfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungs-

NUMMER 2014/051 6/69

personal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 HG. Dabei sind Studierende, die im Rahmen ihres Studiengangs auf den Besuch einer Lehrveranstaltung angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen (semesterfixierte Pflichtleistung bzw. Wahlpflichtleistung). Als weitere Kriterien werden in der nachfolgenden Reihenfolge gesetzt: die semestervariable Pflichtleistung bzw. Wahlpflichtleistung, die Wahlleistung (§ 7 Abs. 1) und die freiwillige Zusatzleistung (gemäß § 9 Abs. 1) und der freie Zugang (Absatz 1).

§ 7 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Gesamtheit der Bachelor-Prüfung besteht aus den Prüfungsleistungen zu den einzelnen Modulen sowie der Bachelor-Arbeit. Die Prüfungen und die Bachelor-Arbeit werden studienbegleitend abgelegt und sollen innerhalb der festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Während der Prüfung müssen die Studierenden eingeschrieben sein. Die Module innerhalb des Curriculums gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie ggfs. Wahlmodule. Pflichtmodule sind verbindlich vorgegeben. Wahlpflichtmodule gestatten eine Auswahl aus einer vorgegebenen Aufstellung alternativer Module durch die Studierenden. Darüber hinaus kann ein definierter Wahlbereich vorgesehen werden, aus dem von den Studierenden frei gewählt werden kann. Dieser Wahlbereich ist nicht mit den in § 9 genannten Zusatzmodulen gleichzusetzen. Zusatzmodule stellen Module dar, die im Studienplan nicht vorgesehen sind, sondern von den Studierenden zusätzlich auf freiwilliger Basis belegt werden.
- (2) Für den Besuch von Lehrveranstaltungen ist eine modulare Anmeldung erforderlich. Mit der Anmeldung zur Lehrveranstaltung in Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen ist eine automatisierte Folgeanmeldung zu der dazugehörigen Prüfung möglich. Diese Folgeanmeldung erfolgt automatisch zum 1.12. für das Wintersemester bzw. 1.6. für das Sommersemester des jeweiligen Jahres. § 6 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt. erforderlich.
- (3) Die Studierenden sollen die Lehrveranstaltungen zu dem im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt besuchen. Die genauen An- und Abmeldeverfahren werden im CAMPUS-Informationssystem bekannt gegeben. Die Meldung zu einer Prüfung ist zugleich eine bedingte Meldung zu den Wiederholungsprüfungen.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass in jedem Prüfungszeitraum zu den zur Bachelor-Prüfung gehörenden Fächern des jeweiligen Semesters Prüfungen erbracht werden können. In allen Prüfungsfächern sind mindestens zwei Prüfungstermine pro Jahr anzubieten, im Falle von Klausuren sind diese zu Vorlesungsbeginn anzukündigen.
- (5) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.
- (6) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bei der Festlegung von Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten sind Ersatzleistungen zu gestatten, wenn diese aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden können.

NUMMER 2014/051 7/69

(7) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an der RWTH Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Leistungsnachweise (Erfahrungsberichte) für das Auslands- oder Praxissemester selbst. Außerdem gilt dies nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.

§ 8 Formen der Prüfungen

- (1) Eine Prüfung ist im Regelfall eine Klausurarbeit oder eine mündliche Prüfung. Prüfungen können aber auch in Form eines Referates, einer Hausarbeit, einer Studienarbeit, einer Projektarbeit oder eines Kolloquiums erbracht werden. Im Rahmen eines Moduls kann auch die Vorlage von Teilnahmenachweisen sowie Leistungsnachweisen verlangt werden. Ein Leistungs- oder Teilnahmenachweis kann als Zulassungsvoraussetzung für weitere zu erbringende Leistungen innerhalb eines Moduls definiert werden. Leistungsnachweise können in den gleichen Formen wie die Prüfungen erworben werden. Ein Teilnahmenachweis bescheinigt die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (Anlage 1).
- (2) Die endgültige Form der Prüfungen im Fall von alternativen Möglichkeiten und die zugelassenen Hilfsmittel werden in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens bis vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. § 15 Abs. 5 bleibt davon unberührt. Der Prüfungstermin und der Name der bzw. des Prüfenden müssen spätestens bis Mitte Mai bzw. Mitte November im CAMPUS-Informationssystem bekannt gegeben werden. Für mündliche Prüfungen kann auch ein Termin individuell vereinbart werden. Der Name des Prüfers muss jedoch feststehen. Ebenso ist mitzuteilen, wie die Einzelbewertung der Prüfungen in die Gesamtbewertung der Prüfung zu der Lehrveranstaltung einfließt.
- (3)In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungen werden entweder von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin bzw. Kandidat in einem Prüfungsfach bzw. in einem Stoffgebiet grundsätzlich nur von einer Prüfenden bzw. einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten, in einem Fach, das mit bis zu 3 CP bewertet wird und höchstens 45 Minuten in einem Fach das mit mehr als 3 CP bewertet wird. Im Rahmen einer Gruppenprüfung ist darauf zu achten, dass der gleiche Zeitrahmen pro Kandidatin bzw. Kandidat wie bei einer Einzelprüfung eingehalten wird.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

NUMMER 2014/051 8/69

(5) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausur beträgt wie folgt:

Anzahl CP	max. Dauer einer Abschlussklausur	max. Dauer aller Teilklausuren (Angaben bezogen auf die Summe der Teilklausuren)		
bis zu 3 CP	90 Minuten	135 Minuten		
bis zu 6 CP	120 Minuten	180 Minuten		
mehr als 6 CP	180 Minuten	270 Minuten		

Eine Einlesezeit, die nicht in die Bearbeitungszeit eingeht, ist darüber hinaus möglich.

- (6) Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice Aufgaben gestellt werden. Einzelheiten der Bewertung sind § 11 Abs. 2 bis 4 zu entnehmen.
- (7) Jede Klausurarbeit ist von der bzw. dem Prüfenden zu bewerten. Wird eine Klausurarbeit gemäß § 15 Abs. 4 von zwei Prüfenden bewertet, so ergibt sich die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Prüfenden können fachlich geeigneten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, die einen entsprechenden Bachelorgrad oder einen vergleichbaren oder höherwertigen Abschluss haben, die Vorkorrektur der Klausurarbeit übertragen. Im Fall von mündlichen Ergänzungsprüfungen gemäß § 15 Abs. 2 ist die Bewertung durch eine Prüfende bzw. einen Prüfenden ausreichend.
- (8) Ein <u>Referat</u> ist ein Vortrag von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind und die Ergebnisse mündlich vorstellen können.
- (9) Im Rahmen einer schriftlichen Hausarbeit wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltung ggf. unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben. § 8 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.
- (10) In <u>schriftlichen Hausaufgaben</u>, die begleitend während des Semesters ausgegeben und bewertet werden, soll die bzw. der Studierende schrittweise auf nachfolgende Prüfungsleistungen vorbereitet werden. Bei diesen semesterbegleitenden Hausaufgaben besteht die Möglichkeit einer Anrechnung bis zu einem Umfang von 10 % auf eine nachfolgende abschließende Prüfungsleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung. Die Dozentin bzw. der Dozent gibt zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im Campus-System die genauen Kriterien für den Erwerb von Bonuspunkten an.
- (11) Im Rahmen einer <u>Projektarbeit</u> soll selbstständig eine eng umrissene, wissenschaftliche Problemstellung unter Anleitung schriftlich dokumentiert werden. Die Projektarbeit kann von jeder bzw. jedem im Bachelor-Studiengang in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor der Lehreinheit Rohstoffe und Entsorgungstechnik ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken. Die Bearbeitungszeit für die Projektarbeit richtet sich nach den dafür vergebenen CP, wobei je CP von einer Bearbeitungszeit von 30 Stunden ausgegangen wird.
- (12) Prüfungen gemäß Absatz 8 bis 11 können auch als Gruppenleistung zugelassen werden, sofern eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.

NUMMER 2014/051 9/69

(13) Im <u>Praktikum</u> sollen die Studierenden das selbstständige experimentelle Arbeiten, die Auswertung von Messdaten und die wissenschaftliche Darstellung der Messergebnisse erlernen. Als Prüfungsleistungen in den Praktika können das Fachwissen der Studierenden, das experimentelle Geschick und die Qualität der wissenschaftlichen Ausarbeitung bewertet werden. Werden die Praktika in Kleingruppen durchgeführt, wird die Leistung der bzw. des Studierenden bewertet.

(14) Im Kolloquium sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch von maximal 20 Minuten je Kandidatin bzw. Kandidat mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diesem Zusammenhang einzuordnen vermögen. Das Kolloquium kann mit einem Referat gemäß Absatz 8 beginnen.

§ 9 Zusätzliche Module

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in weiteren, frei wählbaren Modulen Prüfungsleistungen unterziehen (zusätzliche Module).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Vorgezogene Mastermodule

- (1) Prüfungsleistungen, die im Masterstudiengang Rohstoffingenieurwesen wählbar sind und von Studierenden schon für diesen abgelegt werden wollen, können frühestens nach dem Erwerb von in der Regel 120 CP belegt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Aufnahme im Zeugnis des Bachelorstudiengangs ist nicht möglich.
- (2) Es können nur folgende Prüfungsleistungen gewählt werden:
 - Pflichtbereich
 - Mineralische Rohstoffe und Nachhaltigkeit
 - Rohstoff- und Energierecht 3
 - Rohstoff- und Energierecht 4
 - Studienrichtung Rohstoffgewinnung
 - Rohstoffvermarktung
 - Rohstoffunternehmensführung
 - Gesundheitsschutz und Arbeitsschutz
 - Tagebau auf Steine und Erden
 - Bohrtechnik 2
 - Raumplanung und Genehmigungsverfahren
 - Aufbereitungstechnik 2
 - Grundlagen Georisiken
 - Grundlagen Geoinformationen

NUMMER 2014/051 10/69

- Studienrichtung Prozesstechnik
 - Probenahme & Rohstoffanalyse
 - Analytik der Energierohstoffe
 - Einführung Prozessleittechnik
 - Strömungsmechanik
 - Industrieminerale
 - Alternative Geogene Energien
 - Sensorgestützte Sortierung
 - Modellierung von Aufbereitungsprozessen.
- (3) Für die abzulegenden Prüfungsleistungen gelten grundsätzlich die in den §§ 11 16 getroffenen Regelungen. Eine Anerkennung der vorgezogenen Prüfungsleistungen erfolgt nach der Einschreibung in den o.g. Masterstudiengang positiv wie negativ von Amts wegen. Entgegen § 16 Abs. 1 S. 2 erfolgt bei einer Abmeldung von einer Prüfung (Rücktritt oder Attest) keine automatische Anmeldung zum nächsten Prüfungstermin, eine erneute Anmeldung im ZPA kann durch die Studierende bzw. den Studierenden erfolgen. Eine Wiederholung einer nichtbestandenen vorgezogenen Masterprüfung ist erst nach der Einschreibung in den Masterstudiengang möglich. Auch in diesen Fällen erfolgt keine automatische Wiederanmeldung zur entsprechenden Prüfung. Bei der Einschreibung in einen Masterstudiengang werden Rücktritte für vorgezogene Mastermodule nicht angerechnet.
- (4) Die Anmeldung erfolgt persönlich und verbindlich im Rahmen der veröffentlichen persönlichen Prüfungsanmeldezeiten während der Meldephase im ZPA.
- (5) Durch das Ablegen von Prüfungen für vorgezogene Masterprüfungen wird kein Anspruch auf Zulassung zu einem Masterstudiengang erworben. Das Vorliegen der Zugangs- bzw. Zulassungsvoraussetzungen wird separat geprüft.
- (6) Eine nachträgliche Deklarierung von Zusatzleistungen als vorgezogene Mastermodule ist nicht möglich.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut eine hervorragende Leistung;

2 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen

Anforderungen liegt;

3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den

Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung "bestanden" bzw. "nicht bestanden".

NUMMER 2014/051 11/69

(2) Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung per Aushang oder im Campus-Informationssystem bekannt gegeben werden.

Eine Klausur mit ausschließlich Multiple Choice - Aufgaben gilt als bestanden, wenn

- a) 60 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind oder
- b) die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.
- (3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat gemäß Absatz 2 die Mindestzahl der Aufgaben richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
 - sehr gut, falls sie bzw. er mindestens 75%
 - gut, falls sie bzw. er mindestens 50% aber weniger als 75%
 - befriedigend, falls sie bzw. er mindestens 25% aber weniger als 50%
 - ausreichend, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25%

der darüber hinausgehenden Aufgaben zutreffend beantwortet hat.

- (4) Besteht eine Klausur sowohl aus Multiple Choice als auch aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple Choice - Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur.
- (5) Eine Bewertung der Prüfung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Prüfung bzw. bei der Abgabe einer zu bewertenden Leistung im Studiengang eingeschrieben ist. Die Bewertung für die Prüfungen ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen, dabei muss sichergestellt werden, dass die Bewertung spätestens zehn Tage vor einer möglichen Wiederholungsprüfung vorliegt. Eine Benachrichtigung der Studierenden zur Benotung erfolgt automatisiert über das CAMPUS-Informationssystem an die RWTH-E-Mail-Kontaktadresse sowie über Aushang. Studierende können ihren aktuellen Notenspiegel im CAMPUS-Informationssystem abfragen.
- (6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Wenn eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen besteht, ergibt sich die Note unter Berücksichtigung aller Teilleistungen. Hierbei muss jede Teilleistung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden oder bestanden sein. Für die Noten gilt Absatz 8 entsprechend.
- (7) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden sind, und alle weiteren zugehörigen CP (z. B. Teilnahme- und Leistungsnachweise) erbracht sind. Für jedes Modul werden die CP gemäß Anlage (Modulkatalog) angerechnet.
- (8) Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend.

Die schlechteste der gewichteten Modulnoten aus den Modulen der mathematischnaturwissenschaftliche Grundlagen und der fachliche Grundlagen bleibt auf Antrag der StuNUMMER 2014/051 12/69

dierenden an den Prüfungsausschuss unberücksichtigt, sofern alle Modulprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit bestanden wurden.

Aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module werden für die Modulgruppen

- a) mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen und übergreifende, nicht-technische Fächer,
- b) fachliche Grundlagen,
- c) fachliche Vertiefung + Projektarbeit und
- d) Bachelorarbeit.

Gruppennoten gebildet, wobei die einzelnen Noten mit den jeweils dazugehörigen Leistungspunkten gewichtet werden.

Die Gruppennoten a) – d) werden mit den nachstehenden Gewichtungsfaktoren zu einer Gesamtnote zusammengeführt.

Modulgruppe	Gewichtungsfaktor Gesamtnote
a) mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen und übergreifende, nicht-technische Fächer	1,0
b) fachliche Grundlagen	2,0
c) fachliche Vertiefung + Projektarbeit	3,0
d) Bachelorarbeit	3,0

- (9) Bei der Bildung der Noten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 8 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Bachelor-Arbeit mit 1,0 bewertet und der gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Bachelor-Prüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindes-

NUMMER 2014/051 13/69

tens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultäten.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamts (ZPA).

§ 13 Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden. Die Prüfenden bestellen ggfs. die Beisitzenden. Die Bestellung ist aktenkundig zu machen. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende oder eine vergleichbare Abschlussprüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Modul ausgeübt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die über einen entsprechenden oder gleichwertigen Abschluss verfügen.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. § 12 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend. Dies gilt auch für die Beisitzenden.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Bachelor-Arbeit sowie die schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden bis Mitte Mai bzw. Mitte November bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang und durch Bekanntmachung im CAM-PUS-Informationssystem ist ausreichend.

NUMMER 2014/051 14/69

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Bestandene und nicht bestandene Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem gleichen Studiengang erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Bestandene und nicht bestandene Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Bachelor-Studiengangs Rohstoffingenieurwesen (Mineral Resources Engineering) nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in deutscher Sprache vorzulegen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind auf Verlangen des Prüfungsausschusses beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen und in diesem Zusammenhang bestandenen, nicht-bestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechenden Modulbeschreibungen sowie das Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (4) Die Studien- und Prüfungsleistungen von Schülerinnen und Schülern, die im Einzelfall aufgrund besonderer Begabungen als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen wurden, werden bei einem späteren Studium auf Antrag angerechnet.
- (5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Fachnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "angerechnet" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 15 Wiederholung von Prüfungen, der Bachelor-Arbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

(1) Bei "nicht ausreichenden" Leistungen können die Prüfungen zweimal, die Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit ist jedoch

NUMMER 2014/051 15/69

nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Falls die erste Wiederholungsprüfung ebenfalls nicht bestanden worden ist, wird den Studierenden empfohlen, die Studienberatung aufzusuchen. Diese Empfehlung wird den Studierenden zusammen mit dem Ergebnis der ersten Wiederholungsprüfung mitgeteilt.

- (2) Erreicht eine Kandidatin bzw. eine Kandidat in der zweiten Wiederholung einer Klausur die Note "nicht ausreichend" (5,0) und wurde diese Note nicht auf Grund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 16 Abs. 2 festgesetzt, so ist ihr bzw. ihm vor einer Festsetzung der Note "nicht ausreichend" die Möglichkeit zu bieten, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Der Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung wird im Termin zur Klausureinsicht festgelegt und findet spätestens innerhalb der nächsten vier Wochen ab Klausureinsicht statt. Für die Abnahme der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 8 Abs. 3 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note "ausreichend" (4,0) bzw. die Note "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt.
- (3) Die wiederholte Bachelor-Arbeit muss spätestens drei Semester nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit angemeldet werden. Die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 S. 2 Nr. 5 HG werden auf diese Frist nicht angerechnet. Wer diese Frist überschreitet, verliert ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- (4) Schriftliche und mündliche Prüfungen, mit denen ein Studiengang laut Studienverlaufsplan abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. § 8 Abs. 7 bleibt davon unberührt.
- (5) Wiederholungsprüfungen können von den Prüfenden in schriftlicher und mündlicher Form abgenommen werden. Die Studierenden werden spätestens zwei Wochen vor der Wiederholungsprüfung per Aushang darüber informiert, in welcher Form die Wiederholungsprüfung durchgeführt wird.
- (6) Setzt sich eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, muss im Falle des Nichtbestehens eines Prüfungsteils lediglich der nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden.
- (7) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn noch zum Bestehen erforderliche Prüfungen nicht mehr wiederholt werden können.
- (8) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn zum Bestehen eines Moduls notwendige Leistungen nicht mehr wiederholt werden können oder wenn die zweite Bachelor-Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Absatz 1 Satz 3 bleibt davon unbenommen.

§ 16 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Prüfungen abmelden. Die Abmeldung von einer Prüfung ist zugleich eine Meldung zu der Prüfung zum nächsten Prüfungstermin.

NUMMER 2014/051 16/69

(2) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. In diesem Fall besteht kein Anrecht auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. Absatz 1 letzter Satz findet Anwendung.

- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Absatz 1 letzter Satz findet Anwendung.
- (4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (5) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat zudem exmatrikuliert werden.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Arbeit

§ 17 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Prüfungen und den sonstigen Leistungen zu den in Anlage 1 aufgeführten Modulen sowie der Bachelor-Arbeit.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungen und Leistungsnachweise sollte sich am Studienverlaufsplan orientieren. Prüfungen und Leistungsnachweise werden studienbegleitend abgelegt. Das Thema der Bachelor-Arbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 125 CP erreicht sind sowie die berufspraktische Tätigkeit von 60 Arbeitstagen vom Praktikantenamt anerkannt wurde.
 - (3) Die Gegenstände der Prüfungen und Leistungsnachweise werden durch die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen gemäß Modulhandbuch bestimmt.

NUMMER 2014/051 17/69

§ 18 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten.

- (2) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder bzw. jedem an der RWTH in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor in der Fakultät Georessourcen und Materialtechnik bzw. der Fachgruppe Rohstoffe und Entsorgungstechnik ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken. In Ausnahmefällen kann die Bachelor-Arbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät bzw. außerhalb der RWTH ausgeführt werden, wenn sie von einer der in Satz 1 genannten Personen betreut wird.
- (3) Auf besonderen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Bachelor-Arbeit erhält. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Die Bachelor-Arbeit kann im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Abgabetermin mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie die Themenstellung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt in der Regel drei Monate. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlage 50 Seiten nicht überschreiten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass sie innerhalb der vorgegebenen Frist mit einem äquivalenten Arbeitsaufwand von drei Monaten Voll- bzw. sechs Monate Teilzeitarbeit abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und bei Befürwortung durch die Aufgabenstellerin bzw. den Aufgabensteller die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.

§ 19 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim ZPA abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Bewertung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Abgabe im Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Prüfende bzw. Prüfender soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die Arbeit stellt regelmäßig die letzte Prüfungsleistung dar und ist stets von zwei Prüfenden gemäß § 11 Abs.1 mit einer schriftlichen Bewertung zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 11 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung "nicht ausreichend", die andere aber "ausreichend" oder besser, wird von

NUMMER 2014/051 18/69

der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüfende bzw. ein dritter Prüfender zur Bewertung der Bachelor-Arbeit bestimmt, die bzw. der die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.

- (3) Die Bekanntgabe der Note hat mit Ausnahme Absatz 2 Satz 4 spätestens acht Wochen nach dem jeweiligen Abgabetermin zu erfolgen. Erfolgt diese Bekanntmachung nicht fristgerecht, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, andere Prüfende zu bestimmen.
- (4) Für die schriftliche Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit werden 12 CP vergeben.

§ 20 Bestehen der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module bestanden sind und die Note der Bachelor- Arbeit mindestens "ausreichend" (4,0) lautet. Mit Bestehen der Bachelor-Prüfung ist das Bachelor-Studium beendet.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält sie bzw. er spätestens drei Monate nach der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Module und die Bachelor-Arbeit mit den jeweiligen Noten und CP sowie die Gesamtnote. In das Zeugnis werden auch das Thema der Bachelor-Arbeit sowie die zusätzlichen Module aufgenommen. Die Gesamtnote wird sowohl verbal und als Zahl mit einer Dezimalstelle angegeben. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung bestanden oder der letzte Leistungsnachweis erbracht wurde.
- (3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein in deutscher und englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Das Diploma Supplement weist eine ECTS-Bewertungsskala auf.
- (6) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

NUMMER 2014/051 19/69

(7) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, sind der akademische Grad durch die Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die korrigierte Klausur bzw. schriftlichen Prüfungsarbeiten zu nehmen. Zeit und Ort der Einsichtnahme sind während der Prüfung, spätestens mit Bekanntgabe der Note, mitzuteilen. Für die Einsichtnahme muss den Studierenden Zeit in Höhe von 1/3 der in § 8 Abs. 5 maximal vorgesehenen Klausurdauer eingeräumt werden.
- (2) Sofern Absatz 1 keine Anwendung findet, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

NUMMER 2014/051 20/69

§ 24 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung, in der Fassung der zweiten Änderungsordnung, tritt zum Sommersemester (SoSe) 2014 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die für den Bachelorstudiengang Rohstoffingenieurwesen gemäß Prüfungsordnung vom 08.11.2010 (Amtliche Bekannmachungen der RWTH Aachen Nr. 2010/086) an der RWTH eingeschrieben sind.
- (3) Die Änderungen, die mit der zweiten Änderungsordnung vom 14.03.2014 vorgenommen worden sind, gelten ab dem SoSe 2014. Sie finden jedoch nicht rückwirkend Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Eilbeschlusses des Dekans als Fakultätsratsvorsitzender der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik vom 26.02.2014, sowie des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Georessourcen und Materialtechnik vom 25.01.2012.

Der Rektor der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 14.03.2014 gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg

NUMMER 2014/051 21/69

Anlage 1

1. Modulkatalog

Dieser Modulkatalog gibt den aktuellen Stand gemäß dem Tag der Beschlussfassung der Prüfungsordnung wieder, nachfolgende Änderungen, die sich nicht auf die Prüfungsformen beziehen, werden bekannt gegeben unter dem Link

http://www.campus.rwth-aachen.de/rwth/mhb/mhblist.aspx?tguid=0x899DA36D97E28443866D896353467A0F

Modul: Einführung + Seminareinführung

MODUL TITEL: Einführung + Seminareinführung									
ALLGEMEINE ANGABEN									
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	sws		Häufigkeit	Turnus Start	Sprache		
1	2	7	5		jedes 2. Semester	WS 2010/2011	deutsch		
INHALTLIC	HE ANGABE	N							
Inhalt					Lernziele				
Einführung Einführung, Definitionen, Abgrenzungen Rohstoffe und Rohstoffwirtschaft (international, Deutschland) Prospektion, Exploration und Bewertung von Ressourcen Nachhaltigkeitsaspekte in der Rohstoffgewinnung Präsentationstechnik für Ingenieure Themen aus aktuellen Arbeitsgebieten der FRE Überblick und Themeneingrenzung Technisch-wirtschaftlicher Lösungsansatz Modul Die Studierenden gewinnen einen Überblick über die fachlichen Inhalte des Bachelorstudium und erhalte Einführung in die nationale und internationale Rohs wirtschaft. Einführung Einführung Einführung Einführung Einführung Einführung Einführung Einführung Einführung Einführung Einführung Einführung Einführung Autenderenden sollen einen Überblick über Größ Bedeutung der Rohstoffindustrie erhalten und Entwegen auf dem Rohstoffsektor beurteilen können Anwendung von Methoden des Aufsuchens und Betens von Ressourcen					nd erhalten eine nale Rohstoff- nale Rohstoff- iber Größe und und Entwicklun- nnen				
				 Präsentationstechnik für Ingenieure Erlernen und Trainieren von Grundsätzen der mündlichen Präsentation 					
				Fähigkeit zur Zusammenfassung von Sachverhalten und didaktisch aufgearbeitete Vermittlung					
Voraussetzunge	n			Benotung					
					Einführung • Anwesenheitspflicht + Aktive Teilnahme (Keine Benotung)				
					tationstechnik fi	<u>ür Ingenieure</u> n + schriftliche Hau	sarbeit		

NUMMER 2014/051 22/69

LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN							
Titel	Prüfungs- dauer (Minuten)	СР	sws				
Vorlesung Einführung		0	3				
Teilnahme Einführungsveranstaltung		3	0				
Vorlesung Präsentationstechnik		0	2				
Präsentation und Bericht Präsentationstechnik		4	0				

NUMMER 2014/051 23/69

Modul: Mathematik

MODUL TITEL: Mathematik

ALLGEMEINE ANGABEN

Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	sws	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	3	12	9	jedes 2. Semester	WS 2010/2011	deutsch

INHALTLICHE ANGABEN

<u>Differential- & Integral rechnung 1</u>

- Natürliche, ganze und rationale Zahlen
- Induktionsprinzip
- · Abstandsfunktion
- Elementare Ungleichungen
- · Reelle Funktionen
- Polynome und rationale Funktionen
- · Stetigkeit
- · Folgen und Reihen
- · Exponentialfunktion und Logarithmus
- Trigonometrische Funktionen

Lineare Algebra 1

- Der Euklidische Raum
- Geometrie im Euklidischen Raum
- Vektorräume
- Lineare Gleichungssysteme und lineare Abbildung
- Matrizen und Determinanten
- Eigenwerte und Eigenvektoren
- Quadratische Formen

Differential- & Integralrechnung 2

- Differenzierbarkeit
- Mittelwertsatz
- Extremwerte
- · Regel von l'Hospital
- Integration
- Hauptsatz der Differential- und Integralrechnung
- Taylorreihen
- Differentialgleichungen
- Mehrdimensionale Differential- und Integralrechnung

Modul

- Vermittlung des Verständnisses von mathematischen Zusammenhängen
- Erwerb von grundlegenden Kenntnissen und Fertigkeiten bei mathematischen Formulierung von Fragestellungen und der methodischen Diskussion mathematischer Modelle
- Anwendung mathematischer Methoden in Naturwissenschaft und Technik

Differential- & Integralrechnung 1

- Die Studierenden werden die grundlegenden Prinzipien der Analysis, insbesondere den Grenzwertbegriff entwickeln
- Sie werden die elementaren analytischen Techniken, z.B. Abschätzungen mit einfachen Ungleichungen einüben
- Die Studierenden werden eine mathematische Intuiton entwickeln und zugleich lernen, bei der Problemlösung mathematisch präzise vorzugehen
- Die Studierenden werden die zentrale Rolle der Analysis bei der Lösung geometrischer, physikalischer und ingenieurwissenschaftlicher Probleme exemplarisch in Anwendungsbeispielen aufzeigen

Lineare Algebra 1

- Die Studierenden werden die elementaren Techniken der Linearen Algebra, z.B. das Lösen von Gleichungssystemen einüben
- Sie werden eine mathematische Intuition entwickeln und zugleich lernen, bei der Problemlösung mathematisch präzise vorzugehen.
- Die Studierenden werden ein Verständnis für algebraische Strukturen entwickeln.
- Die Studierenden werden die zentrale Rolle der linearen Abbildung bei der Lösung geometrischer, physikalischer und ingenieurwissenschaftlicher Probleme exemplarisch aufzeigen

Differential- & Integralrechnung 2

• Die Studierenden werden wesentliche analytische Techni-

NUMMER 2014/051 24/69

	ken (z.B. Differentation, Integration) aus dem Grenzwertbe- griff entwickeln
	 Sie werden die für die Analysis zentralen Techniken wie Differentiation, Integration und Taylorentwicklungen einü- ben
	 Die Studierenden werden ihre mathematische Intuition festigen und ihre mathematische Präzision bei der Prob- lemlösung verbessern.
	 Die Studierenden werden die zentrale Rolle der Analysis bei der Lösung geometrischer, physikalischer und ingeni- eurwissenschaftlicher Probleme exemplarisch aufzeigen
Voraussetzungen	Benotung
Voraussetzungen	Differential- & Integralrechnung 1
Voraussetzungen	•
Voraussetzungen	Differential- & Integralrechnung 1
Voraussetzungen	Differential- & Integralrechnung 1 • Klausur
Voraussetzungen	Differential- & Integralrechnung 1 • Klausur Lineare Algebra 1

LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN

Titel	Prüfungs- dauer (Minuten)	СР	sws
Vorlesung Differential- & Integralrechnung 1		0	2
Übung Differential- & Integralrechnung 1		0	1
Klausur Differential- & Integralrechnung 1	90	4	0
Vorlesung Lineare Algebra 1		0	2
Übung Lineare Algebra 1		0	1
Klausur Lineare Algebra 1	90	4	0
Vorlesung Differential- & Integralrechnung 2		0	2
Übung Differential- & Integralrechnung 2		0	1
Klausur Differential- & Integralrechnung 2	90	4	0

Gewichtung nach CP-Verteilung

NUMMER 2014/051 25/69

Modul: Mechanik 1

MODUL TITEL: Mechanik 1 ALLGEMEINE ANGABEN SWS Turnus Start Fachsemester Dauer Kreditpunkte Häufigkeit **Sprache** 8 1 1 10 jedes 2. WS 2010/2011 deutsch

INHALTLICHE ANGABEN

Inhalt Lernziele

<u>Grundlagen Mechanik und Maschinenkomponenten 1</u> (GMK 1)

- Statik: Grundlagen, Zentrales ebenes Kraftsystem, Ebene Tragwerke, Scheibenverbindungen, Schnittgrößen in ebenen Trägern und Trägersystemen, Zentrales räumliches Kraftsystem, Haftung und Gleitreibung, Schwerpunkt, Flächenmomente 2. Grades
- Dynamik: Kinematik des Punktes, Kinematik der ebenen Bewegung des starren Körpers, Kinetik der ebenen Bewegung des starren Körpers, Kinetik der ebenen Bewegung von Punktmassen und starren Körpern, Energiebetrachtungen, Stoß

Technische Darstellung und Pläne (TDP)

- Im Vorbereitungsteil der Übung: Erlernen des Grundlagenwissens
- Anwenden des erlernten Grundlagenwissens durch selbständiges Zeichnen
- Anhand von Praxisbeispielen werden folgende Schwerpunkte erarbeitet: Isometrische Darstellungen, Schnittdarstellungen, Bauteilverbindungen, Lagerungen und Toleranzen, Zusammenstellungszeichnung mit Stückliste, Technische Pläne, Funktionspläne, Flusspläne, Ablaufpläne, Bauzeichnungen

Modul

Semester

- Das Ziel des Moduls besteht darin, Studierenden die Grundkenntnisse der Statik und der Dynamik (Kinematik, Kinetik) zu vermitteln und dabei das methodische Vorgehen bei der Lösung technischer Aufgabenstellungen anhand der grundlegenden Prinzipien der technischen Mechanik zu erläutern
- Durch selbständiges Zeichnen wird die Fähigkeit erlernt, technische Darstellungen und Pläne als Kommunikationsmittel in den Ingenieurwissenschaften zu erstellen und vor allem zu lesen, zu verstehen und kritisch zu bewerten

Grundlagen Mechanik und Maschinenkomponenten 1 (GMK 1)

- Das Ziel der Vorlesung besteht darin, Studierenden die Grundkenntnisse der Statik und der Dynamik (Kinematik, Kinetik) zu vermitteln und dabei das methodische Vorgehen bei der Lösung technischer Aufgabenstellungen anhand der grundlegenden Prinzipien der technischen Mechanik zu erläutern
- Die Darstellung erfolgt anwendungsorientiert an konkreten Bauteilen und Maschinenkomponenten
- In den Übungen werden die vermittelten Grundlagen durch die Berechnung einfacher technischer Systeme gefestigt
- Am Ende der Lehrveranstaltung soll der Studierende in der Lage sein, Problemstellungen aus den Bereichen Statik und Dynamik zu erkennen, richtig einzuordnen, daraus mechanische Berechnungsmodelle zu erstellen und zu lösen

Technische Darstellung und Pläne (TDP)

 Durch selbständiges Zeichnen wird die Fähigkeit erlernt, technische Darstellungen und Pläne als Kommunikationsmittel in den Ingenieurwissenschaften zu erstellen und vor allem zu lesen, zu verstehen und kritisch zu bewerten **NUMMER** 2014/051 26/69

Voraussetzungen	Benotung			
Grundlagen Mechanik und Maschinenkompor (GMK 1) • Klausur				nenten 1
Technische Darstellung und Pläne (TDP)				
	usarbeit			
	Gewichtung nach CP-Verteilung			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & Z	UGEHORIGE P	RUFUNGE	:N	
Titel			СР	sws
Vorlesung Grundlagen Mechanik und Maschinenkomponenten	1		0	3
Übung Grundlagen Mechanik und Maschinenkomponenten 1		0	3	
Klausur Grundlagen Mechanik und Maschinenkomponenten 1		6	0	
Übung Technische Darstellung und Pläne		0	2	
Hausarbeit Technische Darstellung und Pläne			4	0

NUMMER 2014/051 27/69

Modul: Grundlagen der Chemie

MODUL TITEL: Grundlagen der Chemie									
ALLGEMEINE ANGABEN									
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	sws		Häufigkeit	Turnus Start	Sprache		
1	2	7	5		jedes 2. Semester	WS 2010/2011	deutsch		
INHALTLICHE ANGABEN									
Inhalt			Lernzie	ele					
Trennprozesse:	, Elemente und V de, Strukturen, El eriodensystem de engen en und Gasgeset dung: Kovalenz dung: Metalle und intermolekulare V iktion und chemis den; Grundlagen elektrochemie, Ba	ementarteilchen er Elemente ze Ionenkristalle Vechselwirkungen ches Gleichgewich etterien, Korrosion emischen Reaktion ale Reaktorsystem und Absorption, E	nen, ne	sche • Einfü diese • Durch eigen • Die S mare stoffli Reak (Säur • Die A techn Überl wend • In der Aspe Studi durch • Die S der T • Üblich und -	Zusammenhänge hrung in die techn m Bereich lösen zin gezielte Übunge ständig grundlege ständig grundlege ständig grundlege ständig grundlege studierenden haben und molekularer cher Änderungen tion) sowie das chre-Basen, Redox-suswahl der Stoffe sischer Bedeutung blick über die Roll ung erhalten soller Übung werden det anhand von Rerenden grundleg stühren	en sollen die Studie ende Berechnunger ende Berechnunger en Grundkenntnissen Aufbau der Mater (Zustandsänderun nemische Verhalter Systeme) erfolgt nach didak wodurch die Studie echemischer Prozen ie in der Vorlesung echenaufgaben ge ende Berechnunger en die grundlegenden die grundlegenden der Grundlegenden die grundlegenden der Grundlegen der Grundlegenden der Grundlege	rten zu können Probleme aus renden lernen n durchzuführen e über den ato- rie, die Prinzipien gen, chemische n wichtiger Stoffe tischer und erenden einen esse in der An- li behandelten übt, so dass die en eigenständig den Methoden Reaktorauswahl Benden Trenn-		
Voraussetzunger	1			Benotung					
				Klaus	agen der Chemie sur sche Chemie	<u> </u>			
				Klausur Gewichtung nach CP-Verteilung					

NUMMER 2014/051 28/69

LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN								
Titel	Prüfungs- dauer (Minuten)	СР	sws					
Vorlesung Grundlagen der Chemie		0	2					
Übung Grundlagen der Chemie		0	1					
Klausur Grundlagen der Chemie		4	0					
Vorlesung Technische Chemie		0	2					
Klausur Technische Chemie	90	3	0					

NUMMER 2014/051 29/69

Modul: Geowissenschaften

MODUL TIT	EL: Geowiss	senschaften					
ALLGEMEIN	NE ANGABE	N					
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	sws		Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	1	9	6		jedes 2. Semester	WS 2011/2012	deutsch
INHALTLIC	:N						
Inhalt					ele		
Allgemeine Geologie Grundlagen des Erdaufbaus Exogene Dynamik Endogene Dynamik Dynamik der Lithosphäre Der Mensch im System Erde Beispiele aus der Berufspraxis Einführung in die Mineralogie Das System Erde: Entstehung, Aufbau, stoffliche Zusammensetzung, Zyklizität Gekoppelte Geoprozesse: Exogene Dynamik (Verwitterung, Bodenbildung, Erosion, Transport, Sedimentation, Diagenese), endogene Dynamik (Tektonik, Plattentektonik, Gebirgsbildung, Metamorphose, Anatexis, Magmatismus) Stoffkreisläufe: CO2-, S- und N-Kreisläufe, Stoffquellen, Stofftrennung und -senken Erdressourcen: Wasserkreislauf und Wasserhaushalt, Wasserbewegung im Untergrund, mineralische und energetische Rohstoffe, Renewables Georisiken: Erdbeben, Vulkanismus, Hangrutschungen und Untergrundstabilität				Allgem • Ziel is leger beitst Einführ • Einfü unter sikali weltv • Einfü und E	eine Geologie st es, den Studiere den Fragestellung weisen der Geolog st es, den Studiere den Fragestellung weisen der Geolog rung in die Miner hrung in die Grund besonderer Berüc schen bedingten F eränderungen im hrung in moderne	alogie dlagen der Geowis cksichtigung der pr Prozesse sowie der	epte und Ar- zu geben ung in die grund- epte und Ar- senschaften inzipiellen, phy- globalen Um-
Voraussetzunge	n			Benotu	ing		
				KlausEinführKlaus	rung in die Miner		

NUMMER 2014/051 30/69

LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN								
Titel	Prüfungs- dauer (Minuten)	СР	sws					
Vorlesung Allgemeine Geologie		0	2					
Klausur Allgemeine Geologie		3	0					
Vorlesung/Übung Einführung in die Mineralogie		0	4					
Klausur Einführung in die Mineralogie		6	0					

NUMMER 2014/051 31/69

Modul: Englisch

Modul. Eligii	3011							
MODUL TIT	EL: Englisch)						
ALLGEMEIN	NE ANGABE	N						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	sws		Häufigkeit	Turnus	Start	Sprache
2	3	5	5		jedes Semester	SS 201	1	englisch
INHALTLICE	HE ANGABE	,			<u> </u>	,		
Inhalt				Lernzie	ele			
 Englisch Lesen, Hören, Schreiben und Sprechen auf Englisch im Bereich: Technik, mechanisches Ingenieurwesen, Kon- struktion, Hydraulik und Ähnliches 			 Englisch Studien- und berufsbezogene Kompetenz in der Fremdsprache Englisch 					
Voraussetzunge	en			Benotung				
Englisch • Einstufungstes	t am Sprachenzen	utrum		<u>Englisch</u>				
_	echnik für Ingenie			Hausarbeit + Präsentation Program room 6 dee helegten Franklanden.				
		-		Benotung gemäß des belegten Englischkurses Gewichtung nach CP-Verteilung				
LEHRFORM	IEN / VERAN	STALTUNGE	EN & Z				N	
Titel						Prüfungs- dauer (Minuten)	СР	sws
Technical English Course							3	2
Technical English Colloquium							2	1

NUMMER 2014/051 32/69

Modul: Mechanik 2

MODUL TITEL: Mechanik 2

ALLGEMEINE ANGABEN

Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	sws	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
2	1	12	8	jedes 2. Semester	SS 2011	deutsch

INHALTLICHE ANGABEN

Inhalt Lernziele

<u>Grundlagen Mechanik und Maschinenkomponenten 2</u> (GMK 2)

- Festigkeitslehre: Grundlagen der Festigkeitslehre, Zug und Druck, Biegung, Querkraftschub, Torsion, Scherbeanspruchung, Zusammengesetzte Beanspruchung, Stabilität
- Festigkeitsgerechtes Gestalten: Grundlagen der Dimensionierung, Betriebsbedingungen und Festigkeit der Werkstoffe, Werkstoffe, Anwendungen im Maschinenbau und Stahlbau

Grundlagen Mechanik und Maschinenkomponenten 3 (GMK 3)

 Maschinenkomponenten: Grundlagen, Verbindungen, Schraubverbindungen, Federn, Achsen und Wellen, Gleitund Wälzlager, Kupplungen und Bremsen, Zugmitteltriebe, Getriebe, Bauteile hydrostatischer Einrichtungen

Modul

- Das Ziel der Vorlesung besteht darin, den Studierenden Grundkenntnisse der Festigkeitslehre und der Dimensionierung von Komponenten zu vermitteln und dabei das methodische Vorgehen bei der Lösung technischer Aufgabenstellungen anhand der grundlegenden Prinzipien der Technischen Mechanik zu erläutern
- Im Zusammenspiel von theoretischen Herleitungen und Praxisbeispielen aus der Rohstoff- und Entsorgungsindustrie wird die Fähigkeit zur Durchführung und Bewertung grundlegender Produktentwicklung und Dimensionierung maschineller Komponenten erlernt

Grundlagen Mechanik und Maschinenkomponenten 2 (GMK 2)

- Das Ziel der Vorlesung besteht darin, den Studierenden Grundkenntnisse der Festigkeitslehre und der Dimensionierung von Komponenten zu vermitteln und dabei das methodische Vorgehen bei der Lösung technischer Aufgabenstellungen anhand der grundlegenden Prinzipien der Technischen Mechanik zu erläutern
- Im Zusammenspiel von theoretischen Herleitungen und Praxisbeispielen aus der Rohstoff- und Entsorgungsindustrie wird die Fähigkeit zur Durchführung und Bewertung grundlegender Produktentwicklung und Dimensionierung maschineller Komponenten erlernt
- In den Übungen werden die vermittelten Grundlagen durch die Berechnung und Dimensionierung einfacher technischer Systeme gefestigt
- Am Ende der Lehrveranstaltung soll der Studierende in der Lage sein, Problemstellungen aus den oben genannten Gebieten der Mechanik und Bauteildimensionierung zu erkenn, richtig einzuordnen, daraus mechanische Berechnungsmodelle zu erstellen und diese zu lösen

Grundlagen Mechanik und Maschinenkomponenten 3 (GMK 3)

 Das Ziel der Vorlesung besteht darin, den Studierenden Grundkenntnisse in der Entwicklung und Auslegung maschineller Komponenten zu vermitteln **NUMMER** 2014/051 33/69

	Dabei wird das methodische Vorgehen, das in den Veran- staltungen GMK1 und GMK 2 vermittelt wurde vertieft und angewendet
	In den Übungen werden die vermittelten Grundlagen durch die Berechnung einfacher Maschinenkomponenten und - systeme gefestigt
	Im Zusammenspiel von theoretischen Herleitungen und Praxisbeispielen aus der Rohstoff- und Entsorgungsindust- rie wird die Fähigkeit zur Bewertung der Entwicklungen und Dimensionierungen einfacher maschineller Komponenten und Systeme erlernt
	Am Ende der Lehrveranstaltung sollen die Studierenden eine Übersicht über die Maschinenkomponenten und ihre Funktion haben sowie in der Lage sein, einfache Maschinenkomponenten und -systeme zu erkennen, richtig einzuordnen und die erlernten Bewertungs- und Berechnungsmethoden anzuwenden
Voraussetzungen	Benotung
	Grundlagen Mechanik und Maschinenkomponenten 2 (GMK 2) Klausur
	Grundlagen Mechanik und Maschinenkomponenten 3 (GMK 3)
	Klausur
	Gewichtung nach CP-Verteilung

LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN

Titel	Prüfungs- dauer (Minuten)	СР	sws
Vorlesung Grundlagen Mechanik und Maschinenkomponenten 2		0	2
Übung Grundlagen Mechanik und Maschinenkomponenten 2		0	2
Klausur Grundlagen Mechanik und Maschinenkomponenten 2	90	6	0
Vorlesung Grundlagen Mechanik und Maschinenkomponenten 3		0	3
Übung Grundlagen Mechanik und Maschinenkomponenten 3		0	1
Klausur Grundlagen Mechanik und Maschinenkomponenten 3	90	6	0

NUMMER 2014/051 34/69

Klausur Grundlagen der E-Technik

Modul: Grun	dlagen E-Te	chnik							
MODUL TIT	EL: Grundla	gen E-Techn	nik						
ALLGEMEIN	NE ANGABE	N							
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	sws		Häufigkeit	Turnus	Start	Spra	ache
2	1	6	4		jedes 2. Semester	SS 201	1		
INHALTLICI	HE ANGABE	N							
Inhalt				Lernzie	ele				
dynamik, des E und die komple Übungen zur si Kenntnisse auf durchgeführt. Im Rahmen de Schaltungen in onstauglichkeit Durch die Anfe	ttlung der Grundla Elektromagnetisme exe Wechselstrom elbständigen Anw die Berechnung d s Praktikums werd Kleingruppen ers überprüft	agen der Elektrosta us, der Induktionsg irechnung hinaus v endung der erwork elektrischer Netzwe den einfache elektr itellt und auf ihre F berichten wird das len kontrolliert	gesetze werden penen erke rische unkti-	• Erwe Fähig	agen der E-Te rb von Grundlag gkeit, das Verha ente zu beschre nen	genwissen d Ilten verschie	edener el	ektrisc	her Bau-
Voraussetzunge	en			Benotung					
Grundlagen der E-Technik Erfolgreiche Teilnahme an den anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen Von den zu erstellenden Hausaufgaben sind 80 % mit mindestens ausreichend anzuerkennen, um eine Zulassung zur Prüfung zu erlangen			mit	Grundlagen der E-Technik • Klausur					
LEHRFORM	IEN / VERAN	ISTALTUNG	EN & Z	UGEH	ÖRIGE PR	ÜFUNGE	EN		
Titel					(Prüfungs- dauer Minuten)	СР		sws
Vorlesung Grund	lagen der E-Tech	nik					0		2
Übung Grundlage	en der E-Technik						0		1
Praktikum Grundlagen der E-Technik							0		1

6

0

NUMMER 2014/051 35/69

Modul: Primäre Rohstoffwirtschaft

		Wii toonart						
MODUL TIT	EL: Primäre	Rohstoffwirt	schaft					
ALLGEMEIN	NE ANGABE	N						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	sws		Häufigkeit	Turnus	Start	Sprache
3	2	5	4		jedes 2. Se- mester	WS 201	10/2011	deutsch
INHALTLICH	HE ANGABE				<u> </u>			
Inhalt				Lernzie	ele			
Primäre Rohstoffwirtschaft und Ressourcen Einführung, Definitionen, Abgrenzungen Rohstoffe und Rohstoffwirtschaft einschließlich Energierohstoffe (internationalm Deutschland) Prospektion, Exploration und Bewertung von Georessourcen Nachhaltigkeitsaspekte in der Rohstoffgewinnung				Primäre Rohstoffwirtschaft und Ressourcen Einführung in die nationale und internationale Rohstoffwirtschaft Die Studierenden sollen einen Überblick über Größe und Bedeutung der Rohstoffindustrie erhalten und Entwicklungen auf dem Rohstoffsektor beurteilen können sowie Methoden des Aufsuchens und Bewertens von Georessourcen anwenden können.				
Voraussetzunge	n			Benotung				
				Primäre Rohstoffwirtschaft und Ressourcen • Klausur				
LEHRFORM	IEN / VERAN	STALTUNGE	EN & Z	UGEH	ÖRIGE PRÜ	FUNGE	N	
Titel				da	üfungs- uer linuten)	СР	sws	
Vorlesung/Übung Primäre Rohstoffwirtschaft und Ressourcen 1							0	2
Vorlesung/Übung Primäre Rohstoffwirtschaft und Ressourcen 2							0	2
Klausur Primäre Rohstoffwirtschaft und Ressourcen							5	0

NUMMER 2014/051 36/69

Modul: Rohstoffgewinnung

MODUL TIT	MODUL TITEL: Rohstoffgewinnung									
	NE ANGABE									
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	sws		Häufigkeit	Turnus Start	Sprache			
3	2	11	8		jedes 2. Semester	WS 2010/2011				
INHALTLIC	HE ANGABE	N								
Inhalt				Lernzie	ele					
Allgemeine Bergbaukunde 1 Ausrichtung: Ausrichtung vom Tage, Ausrichtung zwischen den Sohlen, Ausrichtung in der Sohlenebene Abbauverfahren und Gewinnung: Einteilung der Abbauverfahren, Abbauverfahren der langfrontartigen, der stoßartigen, der pfeilerartigen, der kammerartigen und der blockartigen Bauweise Versatz: Bergewirtschaft, Förderung des Versatzes und Versatzverfahren Allgemeine Tagebautechnik Bergriffbestimmungen			bauver- oßarti- block-	Modul Die Studierenden sollen Verfahren, Methoden und Ausrüstung der Ausrichtung und der Abbauverfahren kennen lernen, auswählen und anwenden können Allgemeine Bergbaukunde 1 Vermitteln von detaillierten Kenntnissen der Planung, der Betriebsverfahren, der Organisation in der Ausrichtung und von Kenntnissen der Abbauverfahren Die Studierenden sollen Verfahren, Methoden und Ausrüstung der Ausrichtung und der Abbauverfahren kennen lernen, auswählen und anwenden können						
 Methoden und Verfahrensschritte in Bezug zu Fördergut und Lagerstätte Abfolge und Interdependenzen der Planungsschritte bei Tagebauprojekten Bergtechnische und wirtschaftliche Einflussfaktoren 			e bei	Allgemeine Tagebautechnik Erwerb von grundlegenden Kenntnissen zu den Methoden der Rohstoffgewinnung über Tage Fähigkeit zur systematischen Zuordnung und zum Vergleich der Verfahrensschritte Verständnis für die Komplexizität des Systems Tagebau und dessen Planung						
Voraussetzunge	n			Benotung						
				Klaus Allgem Klaus	eine Tagebaute	<u>chnik</u>				

NUMMER 2014/051 37/69

LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel	Prüfungs- dauer (Minuten)	СР	sws			
Vorlesung Allgemeine Bergbaukunde 1		0	2			
Übung Allgemeine Bergbaukunde 1		0	1			
Klausur Allgemeine Bergbaukunde 1		5	0			
Vorlesung/Übung Allgemeine Tagebautechnik		0	5			
Klausur Allgemeine Tagebautechnik		6	0			

NUMMER 2014/051 38/69

Modul: Markscheidewesen

MODUL TITEL: Markscheidewesen

ALLGEMEINE ANGABEN

Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	sws	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
3	3	10	6	jedes 2. Semester	WS 2010/2011	deutsch

INHALTLICHE ANGABEN

Inhalt Lernziele

Grundlagen Markscheidekunde

- Einführung in die Markscheidekunde
- Einführung in Landesvermessung
- · Kartografie und Risswesen
- Einführung in die Vermessung
- Instrumentenkunde und Fehlerlehre
- Einführung in markscheiderisches Recht und Genehmigungsverfahren
- Einführung in praktische Handhabung und Einsatz von einfachen geodätisch-markscheiderischen Vermessungsinstrumenten

Grundlagen Bergschadenkunde

- Einführung in Boden- und Gebirgsbewegungen und deren Auswirkungen auf die Tagesoberfläche (aktiver Bergbau, Altbergbau) im tiefen und oberflächennahen Bergbau
- Einführung in Vorausberechnung von Bodenbewegungen (national/international)

Markscheiderische Vermessung

- Grundlagen der markscheiderischen Vermessung und Instrumentenkunde
- Basiswissen zu geodätisch-markscheiderischen Instrumenten und markscheiderischen Messmethoden

Grundlagen Geodatenmanagement

- Basiswissen in Kartografie und Risswesen
- Einführung in Geoinformationssysteme (GIS)
- Einführung in Geodaten-Infrastruktur der Landesvermessung

<u>Modul</u>

 Einführung in die Grundlagen der markscheiderischen Tätigkeiten in bergbaulichen Betriebsabläufen unter besonderer Berücksichtigung der Themengebiete Bergschadenkunde, markscheiderische Vermessung und Geodatenmanagement

Grundlagen Markscheidekunde

- Einblick in die Grundlagen markscheiderischer Tätigkeiten bei bergbaulichen Betriebsabläufen
- Befähigung zur operativen Nutzung markscheiderischer Basistechnologien für eingeschränkte markscheiderische Aufgabenstellungen

Grundlagen Bergschadenkunde

- Einblick in die Grundlagen der Bergschadenkunde
- Einführung in grundlegende Praktiken zur Prognose von Bodenbewegungen durch bergbauliche Eingriffe

Markscheiderische Vermessung

Grundlagen der praktischen Handhabung von verschiedenen Vermessungsinstrumenten und deren Einsatzbereiche bei markscheiderischen Vermessungsaufgaben

Grundlagen Geodatenmanagement

 Erwerb von Basiswissen bezüglich Datenbanken und Geoinformationssystemen im markscheiderischen Bereich der Rohstoffgewinnung **NUMMER** 2014/051 39/69

Voraussetzungen	Benotung
	Grundlagen Markscheidekunde + Grundlagen Bergschadenkunde
	denkunde
	Klausur
	Markscheiderische Vermessung
	Schriftliche Hausarbeit
	Grundlagen Geodatenmanagement
	Klausur
	Gewichtung nach CP-Verteilung

LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN

Titel	Prüfungs- dauer (Minuten)	СР	sws
Vorlesung/Übung Grundlagen Markscheidekunde		0	2
Vorlesung/Übung Grundlagen Bergschadenkunde		0	1
Klausur Grundlagen Markscheidekunde & Grundlagen Bergschadenkunde		5	0
Vorlesung/Übung Markscheiderische Vermessung		0	2
Hausarbeit Markscheiderische Vermessung		3	0
Vorlesung/Übung Grundlagen Geodatenmanagement		0	1
Klausur Grundlagen Geodatenmanagement		2	0

NUMMER 2014/051 40/69

Modul: Energierohstoffe und -technik

MODUL TIT	EL: Energier	rohstoffe und	d -techr	nik				
ALLGEMEINE ANGABEN								
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	sws		Häufigkeit	Turnus Start	Sprache	
3	2	8	5		jedes 2. Semester	WS 2010/2011	deutsch	
INHALTLICHE ANGABEN								
Inhalt				Lernzie	ele			
				misch rungs In der lich d Energie Die A Bede über dung Die S releva Die S fahre ben Die S der E in der ren Durch Theo	n-physikalischen Vermerkmalen der Vermerkmalen der Vermerkmalen der Vermerkmalen der Vermerkmalen konder Verohstoffe- und tet uswahl der Energiutung, wodurch die Rolle der einze erhalten sollen tudierenden erlante Energieträger und können dere tudierenden kennen und können dere tudierenden erlanten ergieumwandlum Lage die dabei ein die Übung können der Vermerkman und können dere dabei ein die Übung können der Vermerkman der verstellt die vermerkman der verstellt die verstel	ieträger erfolgt nac e Studierenden eir elnen Energieträge gen die Grundkenr r in Beziehung zu e	arakterisie- gierohstoffen spiele hinsicht- earbeitet ch technischer nen Überblick r in der Anwen- ntnisse über einander setzen Konversionsver- rkmale beschrei ase über die bei azesse und sind ate zu identifizie	
Voraussetzunge	n			Benotu				
					erohstoffe- und to	<u>echnik</u>		

Klausur

NUMMER 2014/051 41/69

LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel	Prüfungs- dauer (Minuten)	СР	sws			
Vorlesung Energierohstoffe und -technik 1		0	2			
Vorlesung Energierohstoffe und -technik 2		0	2			
Übung Energierohstoffe und -technik 2		0	1			
Klausur Energierohstoffe und -technik	150	8	0			

NUMMER 2014/051 42/69

Modul: Recycling- und Aufbereitungstechnik

MODUL TIT	MODUL TITEL: Recycling- und Aufbereitungstechnik										
ALLGEMEIN	NE ANGABE	N									
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	sws		Häufigkeit	Turnus Start	Sprache				
3	2	6	4		jedes 2. Semester	WS 2010/2011	deutsch				
INHALTLICHE ANGABEN											
Inhalt				Lernzie	ele						
					ralische Rohstoffe eitungsverfahrer dlegende Kenntnistralische Rohstoffe ingwirtschaft dlegendes Verstät und Entsorgungs freier und geregel tnis der wichtigstel ligen Bedeutung s	1 sse über Aufbereitundnis zum Untersch wirtschaft und zu d ter Märkte en Rohstoffverbraud sekundärer Rohstof ngwirtschaft, ihrer I	ungsverfahren für nied von Roh- en Mechanis- cher und der fe				
Voraussetzunge	n			Benotu	ing						
				Klaus	ingwirtschaft	<u>.</u>					
				Gewichtung nach CP-Verteilung							

NUMMER 2014/051 43/69

LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel	Prüfungs- dauer (Minuten)	СР	sws			
Vorlesung Aufbereitungsverfahren		0	2			
Klausur Aufbereitungsverfahren		3	0			
Vorlesung/Übung Recyclingwirtschaft		0	2			
Klausur Recyclingwirtschaft		3	0			

NUMMER 2014/051 44/69

Modul: Maschinentechnik in der Rohstoffindustrie

MODUL TITEL: Maschinentechnik in der Rohstoffindustrie

ALLGEMEINE ANGABEN

Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	sws	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
3	2	10	7	jedes 2. Semester	WS 2010/2011	deutsch

INHALTLICHE ANGABEN

Inhalt Lernziele

Wärmelehre und allgemeine Maschinen (WAM)

- Einführend werden die Grundprinzipien der Wärmelehre erläutert
- Weiterhin wird der Schwerpunkt der Vorlesung auf das technische Verständnis und das Betriebsverhalten von Anlagen der Energieumwandlung und die, für die Bereitstellung von Betriebs- und Hilfsstoffen notwendigen, Aggregate gelegt
- Die dabei erarbeiteten Themengebiete sind thermodynamische Grundgleichungen, Wärmeübertragung, Verdränger- und Kreiseilarbeitsmaschinen, Grundlagen der Anlagentechnik und des Kreisprozesses (Dampfenergiekreisprozess, Gasturbine, Otto- und Dieselmotor)
- Im Rahmen der Übung wird die rechnerische Bestimmung von Betriebsparametern und Wirkungsgraden für alle Einzelaggregate und deren Verbund erarbeitet und anhand von praxisnahen Aufgabenstellungen trainiert

Antriebstechnik im Schwermaschinenbau (AS)

- Es werden die Gleichstrommaschine (im Reihen- und Nebenschluss), der Synchronmotor/-generator und der Asynchronmotor/-generator unter zu Hilfenahme elektronischer Präsentationsmedien vorgestellt
- Im Rahmen der Übung werden die Berechnungsgrundlagen zur Bestimmung der Betriebsparameter anhand von praxisnahen Beispielrechnungen erlernt und vertieft

Modul

- Die Studierenden werden befähigt, die Funktionsweise, die Dimensionierung und das Zusammenwirken allgemeiner und elektrischer Maschinen zur Energieumwandlung sowie zur Versorgung mit Betriebs- und Hilfsstoffen durchzuführen und wichtige Betriebsparameter zu berechnen
- Die Studierenden werden in die Lage versetzt, ein Anforderungsprofil für Hilfsaggregate wie z.B. Pumpen und Verdichter für Anlagen zu erstellen, deren Auslegung durchzuführen und eine entsprechende Geräteauswahl zu treffen.
- Weiteres Ziel ist der Erwerb von Grundlagenwissender elektrischen Maschinen, deren funktionellen Aufbau und betrieblichen Einsatz
- Die Studierenden werden befähigt, die Dimensionierung elektrischer Antriebsmaschinen auf Praxisfälle durchzuführen und wichtige Betriebsparameter zu berechnen

Wärmelehre und allgemeine Maschinen (WAM)

- Schaffung von Grundlagen zu der in der Schwerindustrie eingesetzten Maschinentechnik zur Versorgung mit Energie, Betriebs- und Hilfsstoffen sowie von Grundlagen aus der Wärmelehre
- Die Studierenden werden in die Lage versetzt, ein Anforderungsprofil für Hilfsaggregate wie z.B. Pumpen und Verdichter für Anlagen zu erstellen, deren Auslegung durchzuführen und eine entsprechende Geräteauswahl zu treffen
- Sie erlangen die Fähigkeit selbständig Aufgabenstellungen der Energiewandlung zu lösen

Antriebstechnik im Schwermaschinenbau (AS)

- Erwerb von Grundlagenwissen der elektrischen Maschinen, deren funktionellen Aufbau und betrieblichen Einsatz
- Die Studierenden werden befähigt, die Dimensionierung elektrischer Antriebsmaschinen auf Praxisfälle durchzuführen und wichtige Betriebsparameter zu berechnen

NUMMER 2014/051 45/69

Voraussetzungen	Benotung					
	Wärmelehre und allgemeine Maschinen (WAM) • Klausur					
	Antriebstechnik im Schwermaschinenbau (AS)					
	Klausur	D. V "I				
Gewichtung nach CP-Verteilung						
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & Z	UGEHORIGE P	RUFUNGE	.N			
Titel		Prüfungs- dauer (Minuten)	СР	sws		
Vorlesung Wärmelehre und allgemeine Maschinen			0	3		
Übung Wärmelehre und allgemeine Maschinen			0	2		
Klausur Wärmelehre und allgemeine Maschinen			7	0		
Vorlesung Antriebstechnik im Schwermaschinenbau		0	1			
Übung Antriebstechnik im Schwermaschinenbau		0	1			
Klausur Antriebstechnik im Schwermaschinenbau			3	0		

NUMMER 2014/051 46/69

Modul: Rohstoffbezogene BWL

Moduli Kolis	torrbezogen	E DVVL						
MODUL TIT	EL: Rohstoff	bezogene B	WL					
ALLGEMEIN	NE ANGABE	N						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	sws		Häufigkeit	Turnus	Start	Sprache
4	1	5	4		jedes Semester	SS 201	1	
INHALTLICH	HE ANGABE	N	,					
Inhalt				Lernzie	ele			
Rohstoffindustriebetriebslehre 1 Definitionen, Grundlagen Unternehmensformen und Zusammenschlüsse Standortwahl Kostenrechnung Bilanz Planung und Controlling Organisationsformen Investitionsrechnung Finanzierung für Rohstoffwirtschaft				 Rohstoffindustriebetriebslehre 1 Einführung in die Rohstoffbetriebslehre Die Studierenden sollen die besonderen wirtschaftlichen Zusammenhänge in Rohstoffunternehmen erkennen und verstehen (Kostenrechnung, Bilanzen, Investitionen, Finanzierung von Rohstoffprojekten) 				
Voraussetzunge	en			Benotung				
Teilnahmenach		STALTUNG	EN & Z	Rohstoffindustriebetriebslehre 1 • Klausur & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN				
Titel					d	rüfungs- auer //inuten)	СР	sws
Vorlesung Rohstoffbezogene BWL 1							0	2
Übung Rohstoffbezogene BWL 1							0	2
Klausur Rohstoffbezogene BWL 1					9)	5	0

NUMMER 2014/051 47/69

Modul: Grundlagen Recht

MODUL TITEL: Grundlagen Recht									
ALLGEMEIN	ALLGEMEINE ANGABEN								
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	sws		Häufigkeit	Turnus	Start	Sprache	
4	2	7	6		jedes 2. Se mester	- SS 201	1	deutsch	
INHALTLICH	IE ANGABE	N							
Inhalt				Lernzie	ele				
Rohstoff- und Energierecht 1 Staats-, Verwaltungs-, Europarecht mit Schwerpunkt Energierecht				Modul Grundlagen des Rohstoff- und Energierechts einschließlich Öffentliches, Europa-, Umwelt- und Zivilrecht Beantwortung von Standardfragen Lösen einfacher Fälle					
Rohstoff- und Energierecht 2 • Bergrecht • Genehmigungsrecht Rohstoff- und Er • Beantwortung v			Rohstoff- und Energierecht 1 Beantwortung von Standardfragen Lösen leichter Fälle						
					off- und Ener	gierecht 2 Standardfrage	n		
				Lösen leichter Fälle					
Voraussetzunge	n			Benotu	ing				
				Klaus	sur	gierecht 1 + 2			
LEHRFORM	EN / VERAN	STALTUNGE	EN & Z	UGEH	ÖRIGE P	RÜFUNGE	N		
Titel					Prüfungs- dauer (Minuten)	СР	sws		
Vorlesung/Übung Rohstoff- und Energierecht 1						0	2		
Vorlesung/Übung Rohstoff- und Energierecht 2					0	4			
Klausur Rohstoff-	und Energierecht	1 & 2					7	0	

NUMMER 2014/051 48/69

Modul: Forschungsmodul

modul. i orse	mangsmoad							
MODUL TIT	EL: Projekta	rbeit						
ALLGEMEIN	ALLGEMEINE ANGABEN							
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	sws		Häufigkeit	Turnus	Start	Sprache
5	1	6	1	1 jedes Semester		WS 201	10/2011	
INHALTLICHE ANGABEN								
Inhalt				Lernziele				
Projektarbeit Ausgesuchte Aufgabenstellungen aus Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit theoretischem und ggf. experimentellem Arbeitsanteil Selbständige Informationsbeschaffung Strukturierung des Themas mit Anleitung durch den Betreuer Schriftliche Darstellung des Untersuchungsgegenstandes			Projektarbeit Erlernen einer strukturierten Bearbeitung von ingenieurwissenschaftlichen Texten Anfertigen von wissenschaftlichen Texten Kurze mündliche Präsentation von zusammengefassten Arbeitsergebnissen					
Voraussetzunge	en			Benotung				
LEHRFORM	IEN / VERAN	STALTUNG	EN & Z	Projektarbeit • Schriftliche Hausarbeit + Präsentation ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN				
Titel				Prüfungs- dauer (Minuten)	СР	sws		
Übung Projektarb	peit						0	1
Schriftliche Ausarbeitung Projektarbeit							6	0

NUMMER 2014/051 49/69

Modul: Rohstoffgewinnung unter Tage

MODUL TIT	EL: Rohstof	fgewinnung	unter 1	Гаде				
ALLGEMEIN	NE ANGABE	N						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	sws		Häufigkeit	Turnus Start	Sprache	
5	2	8.5	6		jedes 2. Semester	WS 2010/2011	deutsch	
INHALTLIC	HE ANGABE	N						
Inhalt				Lernzie	ele			
Zündanlagen, k Sprenglöcher Schachtabteufe derabteufverfal bau Streckenvortrie von Bohrverfah Einführung Gebirgsmechan Gebirgsspannu Gebirgsklassifit System) Ankerausbau Stützausbau (S sionierung) Festenbemessi Gebirgseigense Laborversuche Praxisorientiert	Sprengstoffe, Zür betriebliche Ausfül en: Gewöhnliche A hren, Schachtbohr bb: Bohren und Spren ik 1 & 2 ungen zierungsmethoder Stahlausbau, Betor ung chaften	_	on- ntaus- e, Wahl	Modul Vermitteln von detaillierten Kenntnissen der Planung, der Betriebsverfahren, der Organisation im Streckenvortrieb, beim Schachtabteufen und beim Sprengen Die Studierenden sollen Verfahren, Methoden und Ausrüs tung beim Sprengen, Streckenvortrieb und beim Schachtabteufen kennen lernen, auswählen und anwenden können Einführung in Methoden der Gebirgsmechanik und in die Dimensionierung und die Auswahl von Streckenausbau Die Studierenden erlernen praxisorientierte Methoden der Gebirgsmechanik zur Dimensionierung und Auswahl von Streckenausbau Allgemeine Bergbaukunde 2 Vermitteln von detaillierten Kenntnissen der Planung, der Betriebsverfahren, der Organisation im Streckenvortrieb, beim Schachtabteufen und beim Sprengen Die Studierenden sollen Verfahren, Methoden und Ausrüs tung beim Sprengen, Streckenvortrieb und beim Schachtabteufen kennen lernen, auswählen und anwenden können				
					rgsmechanik zur I kenausbau	Dimensionierung ur	d Auswahl von	
Voraussetzunge	en			Benotu	ıng			
Empfohlene Vor • Allgemeine Ber				Klaus				
				Klaus	smechanik 1 & 2 sur utung nach CP-Ve			

NUMMER 2014/051 50/69

LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN							
Titel	Prüfungs- dauer (Minuten)	СР	sws				
Vorlesung Allgemeine Bergbaukunde 2		0	2				
Übung Allgemeine Bergbaukunde 2		0	2				
Klausur Allgemeine Bergbaukunde 2		5	0				
Vorlesung/Übung Gebirgsmechanik 1 & 2		0	2				
Klausur Gebirgsmechanik 1 & 2		3.5	0				

NUMMER 2014/051 51/69

Modul: Rohstoffgewinnung über Tage

MODUL TIT	EL: Rohstoff	fgewinnung	über T	age					
ALLGEMEIN	IE ANGABE	N							
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	sws		Häufigkeit	Turnus Start	Sprache		
5	2	8.5	5		jedes 2. Semester	WS 2010/2011	deutsch		
INHALTLICH	HE ANGABE	N							
Inhalt				Lernzie	ele				
	rundtechnologie en imensionierung eitsrechnung und Umweltschutz	<u>z</u> vorgegebener Lite	eratur	aufga dig zu • Darül dem • Grundl • Erwe Betrie • Fähig	aben aus dem Bei u konzipieren und ber hinaus erwirbt Spezialgebiet der agen Tagebaupl rb von fachspezifi ebs und der Planu gkeit in sich gesch	t er grundlegende K Tiefbohrtechnik	echnik selbstän- Genntnisse aus bezüglich des aufgaben aus der		
operativen Inge	enente und -stabilis ichtungen am Boh Bohrplanung en r Tiefbohranlage z enieurstätigkeit auf zum Einsatz komr	ierung	nd die	nik m und c higke theor ziplin erker • Fähig Form Wisse	rben von grundleg it Schwerpunkt au dem aktuellen Sta it grundlegende F etischen Hintergru ären Ansatz bohr innen gkeit einfache Auf- von Rechenbeisp ens zu lösen enlernen von Auf- t	genden Kenntnisser uf landgestützte Ro nd der Entwicklung Prozesse und Mech und einzuordnen ur technischer Aufgab gabenstellungen au pielen mit Hilfe des gaben der operative	tarybohrungen , sowie die Fä- anismen in den nd den interdis- enstellungen zu us der Praxis in theoretischen		
Empfohlene Vor	aussetzung			<u>Grund</u> l	agen Tagebaupl	anung			
Allgemeine Tag				Klaus					
				Klaus	chnik 1 sur itung nach CP-Ve	rteilung			

NUMMER 2014/051 52/69

LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel	Prüfungs- dauer (Minuten)	СР	sws			
Vorlesung/Übung Grundlagen Tagebauplanung		0	3			
Klausur Grundlagen Tagebauplanung		5	0			
Vorlesung/Übung Bohrtechnik 1		0	2			
Klausur Bohrtechnik 1		3.5	0			

NUMMER 2014/051 53/69

Modul: Betriebsmittel in der Rohstoffindustrie

ALLGEMEIN	IE ANGABE	N					
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	sws		Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
5	2	9	6	jedes 2. WS 2010/2011 deutsch Semester			
INHALTLICH	HE ANGABE	N		_		·	
Inhalt				Lernzie	ele		
fe 1 Grundlagen der Zerspanungsvorzündvermeidum nung) Maschineller Au Ausbauarten, Ausbauarten, Ausbauarten, Ausbauarten, Ausbauarten, Ausbauarten, Ausbauarten, Ausbauarten, Ausbauarten, Bei der Fördertechr Gewinnungstech Gewinnungstech Gewinnungstech versuche) Grundlagen der versuche) Grundlagen der durch einen Batenantrieb) Steuerungstech gen) Steuerungstech pneumatische Ausbauer Gerinneumatische Ausbauer Gerinneumatische Ausbauer Gerinnungstech gen	r Gesteinszerstörungang, Meißelarteng, schälende und usbau (gebirgsmet usbauverfahren, triebsmittel (Walzwolter Miner, Kettenik, Entwicklung und usbauser Gesteinszerstörung und Moment fen sowie Drehzaur Gesteinszerstörundantrieb, formschantk (SPS, frei promik / Antriebstech Antriebe und Steu	enlader, Hobel, Conförderer mit Grund ind Bauarten) entalübung enmessung mit Hilhlmessung) ung, Lösetechnik (Sagung (kraftschlüssing) hlüssig durch einer	nik, ung, vin- agen, onti- dlagen Span- sig n Ket- uerun-	mittel triebli dimer Prakt Verfa winnu Klein Selbs Tech Betrieb fe 1 Durch mittel triebli dimer In der In der selbs gen u Gewinn Verfa winnu Klein Selbs Tech	der Rohstoffind chen Einsatz zu nsioniert und krit ische Vermittlunghren aus der Voung mineralische gruppen ständige Versuchnikum smittel für die Geren ein der Rohstoffindichen Einsatz zu nsioniert und krit ir Vorlesung: Erler Übung: Anwendtändigen Lösung ind deren kritischen aus der Voung mineralischen gruppen ständige Versuchnikum	undierter Kenntnisse ustrie können Masch r Rohstoffgewinnung isch bewertet werde g und Vertiefung vor rlesung "Betriebsmit ur Rohstoffe 1" im Ra undierter Kenntnisse ustrie können Masch r Rohstoffgewinnung isch bewertet werde ernen des Fachwisse den des erlernten Fa g von betrieblichen P ner Bewertung me Experimentalübt g und Vertiefung vor rlesung "Betriebsmit ur Rohstoffe 1" im Ra unsdurchführung unte	ninen für den begausgewählt, in in Techniken und itel für die Geschmen von ir Aufsicht im lischer Rohstof über Betriebsninen für den begausgewählt, in ens achwissens zur Problemstelluntel für die Geschmen von in Techniken und itel für die Geschmen von
Voraussetzunge	n			Benotu	ing		
				Betrieb fe 1 • Klaus		Gewinnung minera	lischer Rohstof
				Klaus		ne Experimentalübu	ung

NUMMER 2014/051 54/69

LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN							
Titel	Prüfungs- dauer (Minuten)	СР	sws				
Vorlesung Betriebsmittel für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe 1		0	2				
Übung Betriebsmittel für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe 1		0	2				
Klausur Betriebsmittel für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe 1		5	0				
Übung Gewinnungstechnische Experimentalübung		0	2				
Klausur Gewinnungstechnische Experimentalübung		4	0				

NUMMER 2014/051 55/69

Modul: Recyclingtechnik

MODUL TIT							
ALLGEMEIN							
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	sws		Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
5	2	9	7		jedes 2. Semester	WS 2010/2011	deutsch
INHALTLIC	HE ANGABE	:N					
Inhalt				Lernzie	ele		
	nen der Aufbereitu verfahren und -ma d Siebmaschinen erverfahren nach trischer Suszeptib erverfahren ortierverfahren e von Aufbereitung tung von Zerklein Wirkung von tech n Sortierverfahren	aschinen Dichte, Form, mag illität gsmaschinen erungsprozessen nischer Siebung	neti-	Aufbe Sach divers Recy Grun techr Übers Recycl Einfü Aufbe Sach divers	ereitung sowie de gerechte Auswal se Aufgabenstell clings dverständnis von sisch wirtschaftlic schlägliche Kalku ingtechnik 1 hrung in die Grun ereitung sowie de gerechte Auswal	ndoperationen der mer Rohstoffcharakter nl von Verfahren und ungen der Abfallbeh Recyclingverfahrer hen Randbedingung ulation von Recycling ndoperationen der mer Rohstoffcharakter nl von Verfahren und ungen der Abfallbeh	isierung d Aggregaten für handlung und des n und deren gen gverfahren nechanischen isierung d Aggregaten für
 Ziele der Aufbe Prozesserfolg u Rohstoffanalyti Ökonomische F Betriebskosten Betriebliche Lo Pressentechnik Fördertechnik (Anlagenentwur Recyclingproze 	und Ausbringen k Prozessbewertung kalkulation gistik s stetig, unstetig) f			Grun techr	isch wirtschaftlic	Recyclingverfahrer hen Randbedingunç ılation von Recyclinç	gen
Voraussetzunge	n			Benotu	ıng		
				Klaus Recycl Klaus	ingtechnik 2	erteilung	

NUMMER 2014/051 56/69

LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel	Prüfungs- dauer (Minuten)	СР	sws			
Vorlesung/Übung Recyclingtechnik 1		0	4			
Klausur Recyclingtechnik 1		5	0			
Vorlesung/Übung Recyclingtechnik 2		0	3			
Klausur Recyclingtechnik 2		4	0			

NUMMER 2014/051 57/69

Modul: Aufbereitungstechnik

MODUL TIT	EL: Autbere	itungstechni	K					
ALLGEMEIN	NE ANGABE	:N						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS Häufigkeit		Häufigkeit	Turnus S	Start	Sprache
5	2	9	6 jedes 2. Semester		•	WS 2010)/2011	deutsch
INHALTLIC	HE ANGABE	N						
Inhalt				Lernzie	ele			
Auswertung un Zerkleinerung (Si Klassierung (Dio Laugung) Entwässerung Stückigmacher Mischen Entstaubung Planung, Durch	kterisierung, Unter d Darstellung (Brecher und Müh iebklassierung, Si cht-, Magnet-, Elel und Trocknung n nführung, Auswer Labor und Technik		otation,	Erwei und F oretis führur chen kums Erlerr Komr Erste Erlerr	eitungstechnik rb von grundlege rähigkeiten zur A cher Einführung ng, kritische Aus mit Aufbereitung maßstab nen von Arbeitso nunikation durch flung von Kurzpra nen des sicherhe aboreinrichtunge	enden und pra ufbereitung v durch selbsta wertung und saggregaten rganisation (\) Teamarbeit äsentationen itsbewußten	von Rohs ändige P Darstellu im Labo Versuchs in Kleing	stoffen nach the lanung, Durch- ung von Versu- ir- und Techni- splanung) und iruppen sowie
Präsentation de Voraussetzunge		nisse		Benotu				
					iiig			
Empfohlene Vor • Aufbereitungsve	erfahren	ICTAL TUNO	-N 0 7	KlausAufberdKlausGewich	eitungstechnik sur eitungstechnik sur tung nach CP-Ve	2 erteilung	N.	
Aufbereitungsve	erfahren	ISTALTUNGI	ΞN & Ζ	KlausAufberdKlausGewich	eitungstechnik sur eitungstechnik sur tung nach CP-Ve	2 erteilung	N	
Aufbereitungsver LEHRFORM	erfahren	ISTALTUNGI	EN & Z	KlausAufberdKlausGewich	eitungstechnik sur eitungstechnik sur tung nach CP-Ve ÖRIGE PRÜ	2 erteilung JFUNGEN	N CP	sws
• Aufbereitungsver LEHRFORM Titel	erfahren		EN & Z	KlausAufberdKlausGewich	eitungstechnik sur eitungstechnik sur tung nach CP-Ve ÖRIGE PRÜ	erteilung FUNGEN rüfungs- auer linuten)		sws
Aufbereitungsver LEHRFORM Titel Vorlesung/Übung	erfahren	chnik 1	ΞN & Ζ	KlausAufberdKlausGewich	eitungstechnik sur eitungstechnik sur tung nach CP-Ve ÖRIGE PRÜ	erteilung FUNGEN rüfungs- auer linuten)	СР	
Aufbereitungsver LEHRFORM Titel Vorlesung/Übung	IEN / VERAN g Aufbereitungster	chnik 1	ΞΝ & Z	KlausAufberdKlausGewich	eitungstechnik sur eitungstechnik sur tung nach CP-Ve ÖRIGE PRÜ	erteilung JFUNGEN üfungs- auer linuten)	CP 0	4

NUMMER 2014/051 58/69

Modul: Prozesse der Abfallbehandlung und Emissionsminderung

ALLGEMEINE ANGABEN								
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	sws		Häufigkeit	Turnus Start	Sprache	
5	2	8	5		jedes 2. Semester	WS 2010/2011	deutsch	
INHALTLIC	HE ANGAB	EN	•				•	
Inhalt				Lernzie	ele			
werbeabfällen a len und Klärsch Erläuterung der Abgaseinrichtu gänge Behandlung vor ren zur thermis Erstellung von Emissionsminde Verfahren zur F Schadstoffen ir Im Mittelpunkt set im Überblick wer (z.B. aus indus	erwertung sowoh als auch Ersatzb nlamm r Komponenten ngen inkl. der zu n über- und unte chen Abfallbeha Stoffstrombilanz erung Reduktion von pa n Abgasen stehen Abgase a erden auch Proz triellen Produktion	-	rabfäl- und nsvor- Verfah- igen nzessen andlung	samte Emiss therm zung Lösun Thermi Die V Überl konve scher fahre Die T ten h Emiss Die U Stoffs ne Ko scher Emissi Die V gesan Ziel is Komp werte Lösun	e Anlagentechnil sionsminderung hischen Abfallbel zu erkennen und higsansätzen zu sche Abfallbeh deranstaltung ver blick über die geersion mit dem Zin Abfallbehandlunstechnischen Leilnehmer werde insichtlich Wirtschaftlich Wirtschaftlich wirtschaftlich wirtschaftlich wirtschaftlich wirtschaftlich wirtschaftlich wirtschaftlich und wirtschaftlich en und diese in gengsansätzen anzeiten an angenen ein gengsansätzen anzeiten der den anzeiten anzeiten anzeiten anzeiten den anzeiten anzeiten den anzeiten anzeiten den anzeiten	andlung schafft den Studiere samte Anlagentechr iel, Problemstellung ng zu erkennen und ösungsansätzen zu en befähigt, technisc chaftlichkeit, Energie zu bewerten nöglichen, dass die S urchführen können un hin zur Gesamtanlag chen Aspekten ausle mittelt einen Überbli enik bei der Emissior enden zu befähigen tlich Eignung und El eeigneten verfahren	sion und der mstellungen der mstellungen der missionsfreiset-enstechnischen einen nik in der Abfallen der thermidiesen mit verbegegnen he Komponeneffizienz und Studierenden nid somit einzelge nach ökologiegen können ck über die nsminderung technische ffizienz zu befreisenz zu be-	
Voraussetzunge	en			Benotu	ing			
Empfohlene Vor • Energierohstoff				KlausEmissiKlaus	onsminderung			

NUMMER 2014/051 59/69

LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN							
Titel	Prüfungs- dauer (Minuten)	СР	sws				
Vorlesung Thermische Abfallbehandlung		0	2				
Übung Thermische Abfallbehandlung		0	1				
Klausur Thermische Abfallbehandlung		5	0				
Vorlesung Emissionsminderung		0	2				
Klausur Emissionsminderung		3	0				

NUMMER 2014/051 60/69

Modul: Praktikum

MODUL TIT	EL: Praktiku	m						
ALLGEMEIN	NE ANGABE	N						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	sws		Häufigkeit	Turnu	s Start	Sprache
6	1	6	0		jedes Semester	WS 20)10/2011	
INHALTLIC	HE ANGABE	N				·		
Inhalt				Lernzie	ele			
stoffingenieure • Mündlicher Ber das spezielle T	n über die Bericht richt über die fach ätigkeitsfeld	Arbeitsfelder von le der Praktikanten braktische Tätigkei egenüber den Stud	t und					genieuren
Voraussetzungen Benotung								
				Keine	Benotung			
LEHRFORM	IEN / VERAN	STALTUNGE	EN & Z	UGEH	ÖRIGE PI	RÜFUNG	EN	
Titel						Prüfungs- dauer (Minuten)	СР	sws
Praktikum							6	0

NUMMER 2014/051 61/69

Modul: Bachelorarbeit

MODUL TIT		orarboit						
ALLGEMEIN								
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	sws		Häufigkeit	Turnus	Start	Sprache
6	1	12	1		jedes Semester	WS 201	0/2011	
INHALTLIC	HE ANGAB	EN	1			•		<u>, </u>
Inhalt				Lernzie	ele			
Entwicklungsvortheoretischem Selbstständige Strukturierung treuer	orhaben oder aus und ggf. experim Informationsbes des Themas mit	aus Forschungs- u s der Ingenieurpraxi nentellem Arbeitsteil schaffung Anleitung durch der tersuchungsgegens	is mit I n Be-	 Selbständige strukturierte Bearbeitung eines ingenieurw senschaftlichen oder ingenieurpraktischen Themas Anfertigen von einem wissenschaftlichen Text Kurze mündliche Präsentation von zusammengefassten Arbeitsergebnissen 				
Voraussetzunge	en			Benotu	ing			
Bachelorarbeit • 125 CP • 60 Schichten Pr	raktikum	Bachelorarbeit Schriftliche Hausarbeit + mündliche Präs			he Präse	entation		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN								
Titel					d	rüfungs- auer Minuten)	СР	sws
Übung Bachelora	ırbeit						0	0.5
Schriftliche Ausa	rbeitung Bachelo	orarbeit					12	0

NUMMER 2014/051 62/69

Anlage 2
Studienverlaufsplan Bachelor Rohstoffingenieurwesen

	Module	Fächer	홑.	Н	1 2 L		4. Semester		Н	I ĕI	
		I SOLICE	S	CP SI	SWS CP	SWS CP		SWS	S C	SWS CP	. [
٦.	Einführung + Seminareinführung	Einführung Präsentationstechnik für Ingenieure	3	e	2 4						
üg. tech nhal	Englisch	Technical English Course Technical English Collonium		Ë	2 3		1				Г
	Rohstoffbezogene BWL	Rohstoffindustriebetriebslehre und Projektfinanzierung		t			4 5	ļ	T		Т
		Zwischensumme übergreifende nicht techn. Inhalte	3	3	4 7	0 0	Н	0	0	0 0	П
											ſ
'89	Mathematik	Offerential- 8 Integralechnung 1 Offerential- 8 Integralechnung 2 Linear Altebra 1	ဗ	4	3 4	3 4					
ırwis	Mechanik 1	Grundl. Mechanik u. Maschinenkomponenten 1 (GMK 1) Technische Darstellung und Pläne (TDP)	9	9							П
nati	Grundlagen der Chemie	Grundlagen der Chemie	6	⊢	,			L	T		Т
	Geowissenschaffen	Algement Geologie	2	. 3							Т
peu	Machanit 9	Grundt mer minetalogie Grundt. Mechanik u. Maschinenkomponenten 2 (GMK 2)	4	+					T		Т
u		Grundl. Mechanik u. Maschinenkomponenten 3 (GMK 3)		1	4 6			\downarrow	1		Т
	Grundlagen E-Technik	Grundlagen der E-Technik Zwischensumme mathe. & naturwiss. Fächer	20	27 1	4 6 17 25	3 4	0 0	0	0	0	Т
											1
	Primäre Rohstoffwirtschaft	Primäre Rohstoffwirtschaft und Ressourcen		Н		2 2	2 3	Ц	П		П
u	Rohstoffgewinnung (über/unter Tage)	Allgemeine Bergbaukunde 1 Allgemeine Tagebautechnik					5 6				
əße		Grundlagen Markscheidekunde		H		2 3	l		T		Т
pur	Markscheidewesen	Aurkscheiderische Vermessung					2 3	•	·		
ามรุ		Grundlagen Geodatenmanagement		\dagger				-	1		Т
) əi	Energierohstoffe und -technik	Energieronstorre und -technik 1 Energierohstoffe und -technik 2				5 3					
Hoilr	Grundlagen Recht	Rohstoff- u. Energierecht 1 (Öffentliches Recht u. Europarecht) Rohstoff- u. Energierecht 2 (Genehmigungs- und Umweltrecht 1)					2 2	4	2		
fact	Recycling- und Aufbereitungstechnik	Aufbereitungsverfahren				2 3	,				П
		recyclingwirtschait Wärmelahre und alloemaine Macchinen (WAM)		$^{+}$		2 9	2	\downarrow	t		Т
	Maschinentechnik in der Rohstoffindustrie	vvarmenerne und angemeine mascamen (vvalv.) Antriebstechnik im Schwermaschinenbau (AS)				6	2 3				
		Zwischensumme fachliche Grundlagen	0	0	0 0	17 25	-	2	7	0 0	П
	Vertiefung Gewinnung										
6	Rohstoffgewinnung unter Tage	Allgemeine Bergbaukunde 2 Gebirgsmechanik 1 & 2						4	2	2 3,5	
unja	Rohstoffgewinnung über Tage	Grundlagen Tagebauplanung Bohrtechnik 1						3	2	2 3.5	T.,
ertie	Betriebsmittel in der Rohstoffindustrie 1	Betriebsmittel f. d. Gewinnung mineralischer Rohstoffe 1 (BTM 1) Gewinnungstechnische Experimentalühung (GTE)						4	2	2 4	Г
V ər	oder	Zwischensumme fachliche Vertiefung Gewinnung	0	0	0 0	0 0	0 0	11	15	6 11	П
hlich											
эс		Recyclinatechnik 1 & 2		F				4	2	3 4	Г
1	hnik	Aufbereitungstechnik 1 & 2		Н				4	2	Ш	П
	Prozesse der Abfallbehandlung und Emissionsminderung	Thermische Abfallbehandlung Emissionsminderung						3	2	2 3	
		Zwischensumme fachliche Vertiefung Prozesstechnik	0	0	0 0	0 0	0 0	11	15	7 11	П
	Forschungsmodul	Projektarbeit		Н				-	9		П
		Bachelorarbeit		+				4	†	1 12	Т
	Praktikum	Fraktikum	H	+	H	H	H	+	8	9 1	Т
		Gesamtergeonis	23	30	32	07	75 27	4	87	2	٦

NUMMER 2014/051 63/69

Anlage 3

Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit für den Bachelor-Studiengang Rohstoffingenieurwesen an der RWTH Aachen

Ziele

Im Bachelor-Studiengang Rohstoffingenieurwesen ist eine berufspraktische Tätigkeit in Betrieben der Rohstoffindustrie ein integrierter Bestandteil des Studiums. Diese berufspraktische Tätigkeit soll den Studierenden eine Einsicht in das gewählte Berufsfeld ermöglichen, erste Orientierungshilfen für Ziele späterer Berufstätigkeit bieten, einen Eindruck von den sozialen Verhältnissen in einem Industriebetrieb vermitteln sowie einen Einblick in das Wesen ingenieurmäßiger Tätigkeit geben. Das Kennenlernen von Methoden und Verfahren der Rohstoffindustrie aus eigener Anschauung soll dabei zum besseren Verständnis bzw. zur Vertiefung des im Verlauf des Studiums angebotenen Lehrstoffs dienen. Es wird empfohlen, einen Teil der berufspraktischen Tätigkeit im Ausland zu absolvieren.

Dauer

Die berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) für den Bachelor Studiengang Rohstoffingenieurwesen umfasst insgesamt 60 Arbeitstage. Gemäß § 3 Abs. 5 müssen hiervon als Zugangsvoraussetzung 30 Arbeitstage als Vorpraktikum für das Bachelor-Studium absolviert werden. Weitere 30 Arbeitstage unter Aufsicht und Betreuung der Fachgruppe Rohstoffe und Entsorgungstechnik werden während des Bachelor-Studiums abgeleistet. Sie sind mit Leistungspunkten bewertet und in das Studium integriert.

Nach § 17 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Rohstoffingenieurwesen kann das Thema der Bachelor-Arbeit erst ausgegeben werden, wenn die berufspraktische Tätigkeit von 60 Arbeitstagen vom Praktikantenamt anerkannt wurde. Insofern ist der Nachweis über die vollständig abgeleisteten Arbeitstage bei der Zulassung zur Bachelor-Arbeit vorzulegen. Um frühzeitig zu erfahren, ob Praktikumsabschnitte zu ergänzen und/oder zu wiederholen sind, wird empfohlen, sich beim Praktikantenamt rechtzeitig über den Anerkennungsstand des Praktikums zu erkundigen.

Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die nachweisen, dass sie wegen des Termins der Wehrdienst- bzw. Zivildienstbeendigung, eines freiwilligen Sozialen oder Ökologischem Jahrs oder vergleichbarer Programme nicht in der Lage sind, die vorgeschriebene sechswöchige Praktikantenzeit vor Studienantritt abzuleisten, können auch ohne Vorpraktikum zum Studium zugelassen werden. Die 30 Arbeitstage berufspraktische Tätigkeit müssen in diesem Fall während des Studiums abgeleistet werden. Ein entsprechender Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist beim Prüfungsausschuss vor der Einschreibung zu stellen.

Durchführung

Bei der Vermittlung von Praktikanten- und Praktikantinnenstellen sind die jeweiligen Fachverbände behilflich, deren Anschriften im Sekretariat der Fachgruppe bzw. in den jeweiligen Instituten zu erhalten sind. Das Praktikantenamt (s.u.) vermittelt keine Praktikantenstellen. Die Praktikantin bzw. der Praktikant muss sich selbst direkt bei den Betrieben bewerben. In Zweifelsfällen sollte vom Praktikantenamt eine Bestätigung über die Eignung des ausgewählten Betriebes eingeholt werden, dies gilt besonders bei praktischen Tätigkeiten im Ausland. Grundlegende Hilfe zum Praktikum enthält er Leitfaden der Fachgruppe für Rohstoffe und Entsorgungstechnik für den B.Sc. Rohstoffingenieurwesen.

Das Bachelor-Praktikum soll in erster Linie dem Erlernen von Grundfertigkeiten dienen.

NUMMER 2014/051 64/69

Die Praktikantin bzw. der Praktikant soll in der berufspraktischen Tätigkeit mit verschiedenen Methoden und Verfahren der Rohstoffindustrie vertraut werden. Daher sollte das Praktikum in Betrieben aus der Rohstoffindustrie absolviert werden. Es werden folgende Betriebe unterschieden:

- Steinkohlen-, Braunkohlenbergwerke
- Erz-, Kali- und Salzbergwerke sowie andere Untertagebergwerke
- Gewinnungs- und Aufbereitungsbetriebe der Steine- und Erdenindustrie
- Betriebe des Erdölbergbaus und der Tiefbohrtechnik
- Bergbau-Spezialgesellschaften, Zulieferindustrie
- Betriebe in dem Bereich Energiewirtschaft

Nachweis

Nach Abschluss jeweils eines Tätigkeitszeitraumes muss die bzw. der Studierende die Tätigkeit durch das Unternehmen bestätigen lassen. Hierbei muss, neben der genauen Bezeichnung des Betriebes und der Abteilung, Auskunft über Zeitpunkt, Dauer und Art der Beschäftigung gegeben werden.

Anerkennung

Für die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit ist das Praktikantenamt der Fachgruppe für Rohstoffe und Entsorgungstechnik zuständig. Die Anerkennung erfolgt auf Basis des Nachweis und einem Praktikumsberichts. Die diesbezüglichen Aufgaben werden wahrgenommen durch: Institut für Bergbaukunde I (BBK I).

Praktika aus anderen Studiengängen sind anrechenbar, soweit diese den Zielen für den konsekutiven Bachelor-/Master-Studiengang Rohstoffgewinnung entsprechen.

Ausbildung als Beflissene bzw. Beflissener

Grundlage für diese Ausbildung sind die "Bestimmungen über die Ausbildung als Bergbaubeflissene/Beflissene bzw. Bergbaubeflissener/Beflissener des Markscheidefachs", die in der jeweils gültigen Fassung von der Bergbehörde bezogen werden können. Falls eine spätere Ausbildung für den höheren Staatsdienst im Bergfach/Markscheidefach angestrebt wird (Zweites Staatsexamen, Assessor des Bergfachs/Assessor des Markscheidefachs), ist die Ausbildung als Bergbaubeflissene/ Beflissene bzw. Bergbaubeflissener/Beflissener des Markscheidefachs eine grundsätzliche Voraussetzung.

Die Ausbildung umfasst z. Zt. jeweils insgesamt 120 Arbeitstage (ca. 6 Monate) und gliedert sich auf in Grundausbildung und Weiterbildung. Für die Annahme als Bergbaubeflissener/beflissener des Markscheidefachs muss die Bewerberin bzw. der Bewerber einen Antrag an die für ihren bzw. seinen Wohnsitz zuständige Bergbehörde richten.

Im Rahmen der Ausbildung als Beflissene bzw. Beflissener abgeleistete und von der Bergbehörde anerkannte Arbeitstage werden als berufspraktische Tätigkeit für den Bachelor-Studiengang Rohstoffingenieurwesen anerkannt.

NUMMER 2014/051 65/69

Anhang: Glossar

Abmeldung

Es besteht die Möglichkeit, sich von Prüfungen wieder abzumelden. Die einzelnen Möglichkeiten sind in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

Akademische Grade

Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studium wird ein akademischer Grad verliehen.

Im Fall eines Bachelor-Studiums wird der Grad eines "Bachelor of Science RWTH Aachen University (B. Sc. RWTH)" verliehen. Bei den Geisteswissenschaften wird der Bachelorgrad "Bachelor of Arts RWTH Aachen University (B. A. RWTH)" verliehen.

Akkreditierung

Die Akkreditierung stellt ein besonderes Instrument zur Qualitätssicherung bzw. -kontrolle dar. Ihr Ziel ist, zur Sicherung von Qualität in Lehre und Studium durch die Festlegung von Mindeststandards beizutragen. Die Akkreditierung obliegt einer externen Instanz (Rat, Agentur, Kommission), die nach einem vorgegebenen Maßstab prüft und entscheidet, ob der Studiengang die betreffenden Anforderungen erfüllt.

Anmeldung zu Prüfungen

Hierzu gelten die jeweils auf den Webseiten des ZPA aktualisierten Verfahren.

Bachelor

Es handelt sich um einen eigenständigen berufsqualifizierenden Abschluss, der nach einer Regelstudienzeit von mindestens drei und höchstens vier Jahren von der Hochschule vergeben wird. Mit diesem Abschluss kann man entweder in den Beruf einsteigen oder ein Masterstudium aufnehmen.

Beratungsgespräch

Im Rahmen der Bachelorstudiengänge ist vorgesehen, dass Studierende, die zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht eine gewisse Mindestleistung erbracht haben, zu einem Beratungsgespräch eingeladen werden. Dieses Gespräch soll klären, warum es zu dieser Verzögerung im Studium kommt und womit Abhilfe geschaffen werden kann.

Berufspraktische Tätigkeit

Einzelne Studiengänge sehen vor, dass die Studierenden berufspraktische Tätigkeiten (Praktikum) nachweisen müssen. Die Einzelheiten sind der entsprechenden Prüfungsordnung zu entnehmen. Es wird empfohlen sich rechtzeitig zu informieren, da teilweise Praktika vor Aufnahme des Studiums nachzuweisen sind.

Beurlaubung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann gemäß der Einschreibeordnung eine Beurlaubung gewährt werden. Der Antrag auf Beurlaubung ist während der Rückmeldefrist zu stellen. Auskünfte hierzu erteilt das Studierendensekretariat der RWTH.

Blockveranstaltung

Unter einer Blockveranstaltung ist eine Veranstaltung zu verstehen, die sich nicht über ein ganzes Semester erstreckt, sondern konzentriert auf wenige Tage – z. B. eine Woche - stattfindet.

NUMMER 2014/051 66/69

CAMPUS Informationssystem

Das webbasierte Informationssystem der RWTH. Es umfasst neben weiteren Online-Services das Vorlesungsverzeichnis, die An- und Abmeldung von Veranstaltungen und Prüfungen, die Prüfungsordnungsbeschreibungen und das persönliche Studierendenportal mit individuellen Stundenplänen.

Credit Points

Die in den einzelnen Modulen erbrachten Prüfungsleistungen werden bewertet und gehen mit Leistungspunkten (Credit Points – CP) gewichtet in die Gesamtnote ein. CP werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltung vergeben, sondern umfassen den durch ein Modul verursachten Zeitaufwand der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen. Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Ein Semester umfasst in der Regel 30 CP. Der Bachelorstudiengang umfasst daher insgesamt 180 CP.

Curriculum

Das Wort Curriculum wird gelegentlich mit "Lehrplan" oder "Lehrzeitvorgabe" gleichgesetzt. Ein Lehrplan ist in der Regel auf die Aufzählung der Unterrichtsinhalte beschränkt. Das Curriculum orientiert sich mehr an Lehrzeiten und am Ablauf des Studiengangs.

Diploma Supplement

Das Diploma Supplement (DS) ist ein Zusatzdokument, um erworbene Hochschulabschlüsse und die entsprechende Qualifikation zu beschreiben. Das DS erläutert das deutsche Hochschulsystem mit seinen Abschlussgraden sowie die verleihende Hochschule, v. a. aber die konkreten Studieninhalte des absolvierten Studiengangs. Das DS wird in englischer und deutscher Sprache ausgestellt und dem Zeugnis beigefügt. Das DS dient auch der Information der Arbeitgeber.

ECTS-Note

Die ECTS-Note ist keine absolute, sondern eine relative Note, die die Leistung der Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten gliedert. Die ECTS-Bewertungsskala ist ein Instrument zur Erleichterung der Übertragbarkeit von Noten zwischen Hochschulen mit unterschiedlichen Benotungssystemen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

A: die besten 10%

B: die nächsten 20%

C: die nächsten 30%

D: die nächsten 25%

E: die nächsten 10%"

Leistungsnachweis

Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine individuelle Studienleistung und damit eine Form der Prüfungsleistung. Ein Leistungsnachweis kann als Zulassungsvoraussetzung für weitere zu erbringende Leistungen definiert werden. Leistungsnachweise können z. B. in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Referaten, Studienarbeiten usw. erworben werden.

Modul

Module bezeichnen einen Verbund von Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Ein Modul ist damit eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzt.

NUMMER 2014/051 67/69

Modulhandbuch

Im Modulhandbuch sind die einzelnen Module hinsichtlich

- Fachsemester
- Dauer
- SWS
- Häufigkeit
- Turnus
- Sprache

- Inhalt
- Lernziele
- Voraussetzungen
- Benotung
- Prüfungsleistung

beschrieben. Das Modulhandbuch ist insbesondere für die Studierenden zu erstellen und muss veröffentlicht werden.

Modulare Anmeldung

Unter einer modularen Anmeldung wird die Anmeldung zu einer Veranstaltung (Lehrveranstaltung, Seminar, Prüfung usw.) für eine (Teil-)Leistung eines einzelnen Moduls verstanden. Modulare Anmeldungen werden über modulare Anmeldeverfahren des CAMPUS-Informationssystems (Modul-IT) durchgeführt.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Wenn man auch bei der zweiten Wiederholung einer Klausur durchfällt und die Note "nicht ausreichend" (5,0) festgestellt wird, besteht die Möglichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung. Aufgrund dieser mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note "ausreichend" (4,0) bzw. "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt.

Multiple Choice

Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen.

Orientierungsphase

Als Orientierungsphase werden die ersten fünf Wochen nach Beginn der Vorlesungen bezeichnet.

Orientierungsabmeldung

Innerhalb der ersten fünf Wochen ist die Abmeldung von einer Lehrveranstaltung möglich.

Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Prüfungen bilden die Fakultäten entsprechende Prüfungsausschüsse. Die Einzelheiten sind in den Prüfungsordnungen geregelt.

Prüfungsleistungen

Unter Prüfungsleistungen versteht man sämtliche Leistungen, die im Rahmen des Studiums erbracht werden müssen. Dazu zählen der Besuch von Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Referaten, Hausarbeiten, Studienarbeiten, Kolloquien, Praktika, Entwürfe und die Abschlussarbeit.

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst Lehrveranstaltungen, die fest vorgeschrieben sind und von allen Studierenden besucht werden müssen.

NUMMER 2014/051 68/69

Prüfungseinsicht

Nach Bekanntgabe der Noten können die Studierenden Einsicht in die korrigierte Klausur bzw. schriftliche Prüfungsarbeit nehmen.

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit bezeichnet die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Abschluss erreicht werden kann. An der RWTH Aachen beträgt die Regelstudienzeit in einem Bachelorstudiengang derzeit sechs bzw. sieben Semester.

Semesterwochenstunde (SWS)

Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der gesamten Vorlesungszeit des Semesters. Die SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen.

Semesterfixiert/Semestervariabel

Eine Prüfungsleistung ist semesterfixiert, wenn sie zwingend in genau einem festgelegten Fachsemester des Studiums erbracht werden muss. Andernfalls ist eine Prüfungsleistung semestervariabel.

Studienberatung

Die Zentrale Studienberatung informiert allgemein über Studienmöglichkeiten an der RWTH Aachen und gibt Hilfestellungen bei Prüfungsvorbereitungen sowie Bewerbungsverfahren. Die Fachstudienberatung gibt detaillierte Auskünfte zu fachbezogenen Fragen.

Studienbeginn

In der Regel beginnt das Studium in einem Wintersemester. Es kann teilweise auch in einem Sommersemester aufgenommen werden.

Studierendensekretariat

Das Studierendensekretariat ist für die Bewerbung, Zulassung, Einschreibung und Studiengangänderung deutscher Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie für Bildungsinländer, d.h. Bewerberinnen und Bewerber mir deutscher Hochschulreife, zuständig.

Teilnahmenachweis

Ein Teilnahmenachweis bescheinigt die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Ein Teilnahmenachweis kann als Zulassungsvoraussetzung für weitere zu erbringende Leistungen definiert werden

Transcript of Records

Das Transcript of Records (ToR) ist eine Abschrift der Studierendendaten, das eine detaillierte Übersicht über bestandene Module samt Lehrveranstaltung, Note und CP

Wahlveranstaltung

Es kann ein Wahlbereich vorgesehen werden, der von den Studierenden nachgewiesen werden muss, aber frei gewählt werden kann.

Wahlpflichtveranstaltung

Wahlpflichtveranstaltungen sind aus einer vorgegebenen Aufstellung in einem bestimmten Umfang nachzuweisen.

NUMMER 2014/051 69/69

Zentrales Prüfungsamt

Unter der Verantwortung des Prüfungsausschusses für den jeweiligen Studiengang organisiert das Zentrale Prüfungsamt die Prüfungen und Abschlussarbeiten.

ZPA-initiierte Zwangsanmeldung bei Wiederholungsprüfungen

Zwangsanmeldungen werden grundsätzlich zum nächstmöglichen Prüfungstermin als automatisierte Anmeldung im ZPA für alle Studierende durchgeführt, die eine Prüfung nicht bestanden oder sich von einer Prüfung abgemeldet haben. Studierende werden über diese Anmeldungen nicht gesondert benachrichtigt, die Zwangsanmeldungen sind über CAMPUS Office im Virtuellen Zentralen Prüfungsamt sichtbar.

Zugangsprüfung

Bewerberinnen und Bewerber, die nicht über die Hochschulreife verfügen, können zum Studium zugelassen werden, sofern sie die Zugangsprüfung bestehen. Durch diese Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die Bewerberinnen und Bewerber die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium an der RWTH erfüllen. Inhalte, die erst während des Studiums vermittelt werden, werden nicht geprüft.

Zusatzmodul

Zusatzmodule sind Module, die nicht im Studienplan vorgesehen sind, sondern von den Studierenden zusätzlich – auf freiwilliger Basis – belegt werden.